

B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Stand: 18. November 2021

Auftraggeber:
Teterower Bauen Wohnen Leben GmbH
Länghäger Chaussee 26-28
17166 Teterow

Auftragnehmer:
SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Dr. W. Scheller
Danschowstr. 16, 17166 Teterow
Tel: 03996-120679 Fax: 03996-120670
e-Mail: scheller@salix-teterow.de

Bearbeiter: Dr. W. Scheller, A. Scheller



Inhalt

1	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik und Daten	3
4	Untersuchungsgebiet	4
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	5
5.1	Beschreibung des Vorhabens	5
5.2	Wirkungen des Vorhabens	8
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	10
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	10
5.2	Tierarten nach FFH-RL Anhang IV	10
5.2.1	Säugetiere	10
5.2.2	Reptilien	12
5.2.3	Amphibien	13
5.2.4	Fische und Rundmäuler	13
5.2.5	Libellen	13
5.2.6	Schmetterlinge	13
5.2.7	Käfer	14
5.2.8	Weichtiere	14
5.3	Europäische Vogelarten	14
5.3.1	Brutvögel	14
5.3.2	Bedeutung des B-Plangebietes als Nahrungsfläche für Greif- und Großvögel	21
5.3.3	Rastvögel	22
6	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	24
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	24
6.1.1	Erhalt wertvoller Biotope	24
6.1.2	Bauzeitenregelung	24
6.1.3	Ökologische Baubegleitung	25
6.1.4	Erhalt lichtarmer Dunklräume und naturverträgliche Straßenbeleuchtung	25
6.2	CEF-Maßnahmen	26
6.2.1	Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Höhlenbrüter nicht bestandsgefährdeter Vogelarten durch Nisthilfen	26
6.2.2	Bestandsgefährdete Vogelarten	26
6.2.3	Fledermäuse	28
7	Zusammenfassung	29
8	Quellen	31
9	Glossar	33

Anhang

Anlage1: Lageplan

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Karte 1: Maßnahmen

Formblätter 1 bis 6 (1: Feldlerche, 2: Feldsperling, 3: Bluthänfling, 4: Star, 5: Gehölzbrüter, 6: Fledermäuse)

1 Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Teterow ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) anzufertigen. Inhaltlich richtet sich der vorliegende AFB nach den "Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung" (LUNG M-V 2010) und nach den "Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen" (LUNG M-V 2012).

2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, ergänzt durch die Vorgaben aus Abs. 5 (Satz 1 bis 5), ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens, bei der die Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

(Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, LUNG M-V 2012).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, engl.: continuous ecological functionality measures) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind

jedoch Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten des § 44 möglich, welche mit den §§ 45 und 67 geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen, engl.: favourable conservation status measures).

3 Methodik und Daten

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Abschichtung wurde nach Vorgabe durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt, dass neben der grundsätzlichen Betrachtung aller relevanten Artengruppen die Amphibien, Reptilien und Brutvögel auf der Grundlage von aktuellen Kartierungsergebnissen zu betrachten sind. Für die genannten Wirbeltiergruppen liegen im Jahr 2021 durchgeführte Kartierungen von SALIX (2021) vor.

Im Weiteren wird überprüft, ob sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens Lebensstätten der relevanten Arten befinden und ob bei den Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG eintreten können. Zu den relevanten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die besonders geschützten Vogelarten (alle wildlebenden europäischen Vogelarten). Bei Letzteren sind nach LUNG MV (2010) bei zu erwartenden Beeinträchtigungen folgende Arten vertieft zu prüfen: Arten des Anhangs I der VSRL, Rote Liste MV und Rote Liste D Kat. 0-3, Arten mit besonderen Habitatansprüchen, streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97 und Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV.

Datengrundlagen

Hinsichtlich der relevanten Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang II wurden die Floristische Datenbank für M-V (<https://www2.flora-mv.de/>, 06.09.2021) sowie der „Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG MV 2014) ausgewertet. Ferner fand im Jahr 2021 im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung auch eine Erfassung wertgebender Pflanzenarten (Rote Liste MV, Anh. IV FFH-Richtlinie) statt (Grünspektrum 2021).

Im Falle der Tiere dienen folgende Kartierungen als Grundlage der Bewertung:

- Amphibienlaichgewässerkartierung 2021 (SALIX 2021)
- Reptilienkartierung 2021 (SALIX 2021)
- Brutvogelkartierung 2021 (SALIX 2021)

Für weitere relevante Tierarten nach FFH-RL Anhang IV und ihre Verbreitung und Rastvogel-daten sind Recherchen im Umweltkartenportal des LUNG M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de/insite-/cms/umwelt/umwelt-information/gis/kartenportal.htm>, 06.09.2021) und auf der Internetseite vom Bundesamt für Naturschutz (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff 12.10.2021) durchgeführt worden. Ferner sind Verbreitungsangaben für Fledermäuse nach Angaben des Landesfachausschusses für Fledermaus-

schutz- und -forschung recherchiert worden (<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, letzter Zugriff 13.10.2021).

Hinsichtlich relevanter Angaben zur Biologie der Arten wurde bei den Brutvögeln die Artenschutztafel (insbesondere Brutzeiten) nach LUNG M-V (2016) sowie die Artensteckbriefe des Bundesamtes für Naturschutz (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff 13.10.2021) zugrunde gelegt.

4 Untersuchungsgebiet

Das für den Artenschutzfachbeitrag maßgebliche Untersuchungsgebiet umfasst das am südwestlichen Stadtrand von Teterow gelegene B-Plangebiet Nr. 65 (Abb. 1) sowie je nach Artengruppe folgende Wirkräume (s. Abb. 2):

- Gefäßpflanzen: B-Planbereich
- Mollusken und Insekten: B-Planbereich
- Wirbeltiere: grundsätzlich B-Planbereich, Brutvögel im Radius von 20 m um den B-Planbereich, bei sensiblen Großvogelarten (Greifvögel, Kranich u.a.) zusätzlich ein Puffer von 100 m um den B-Planbereich

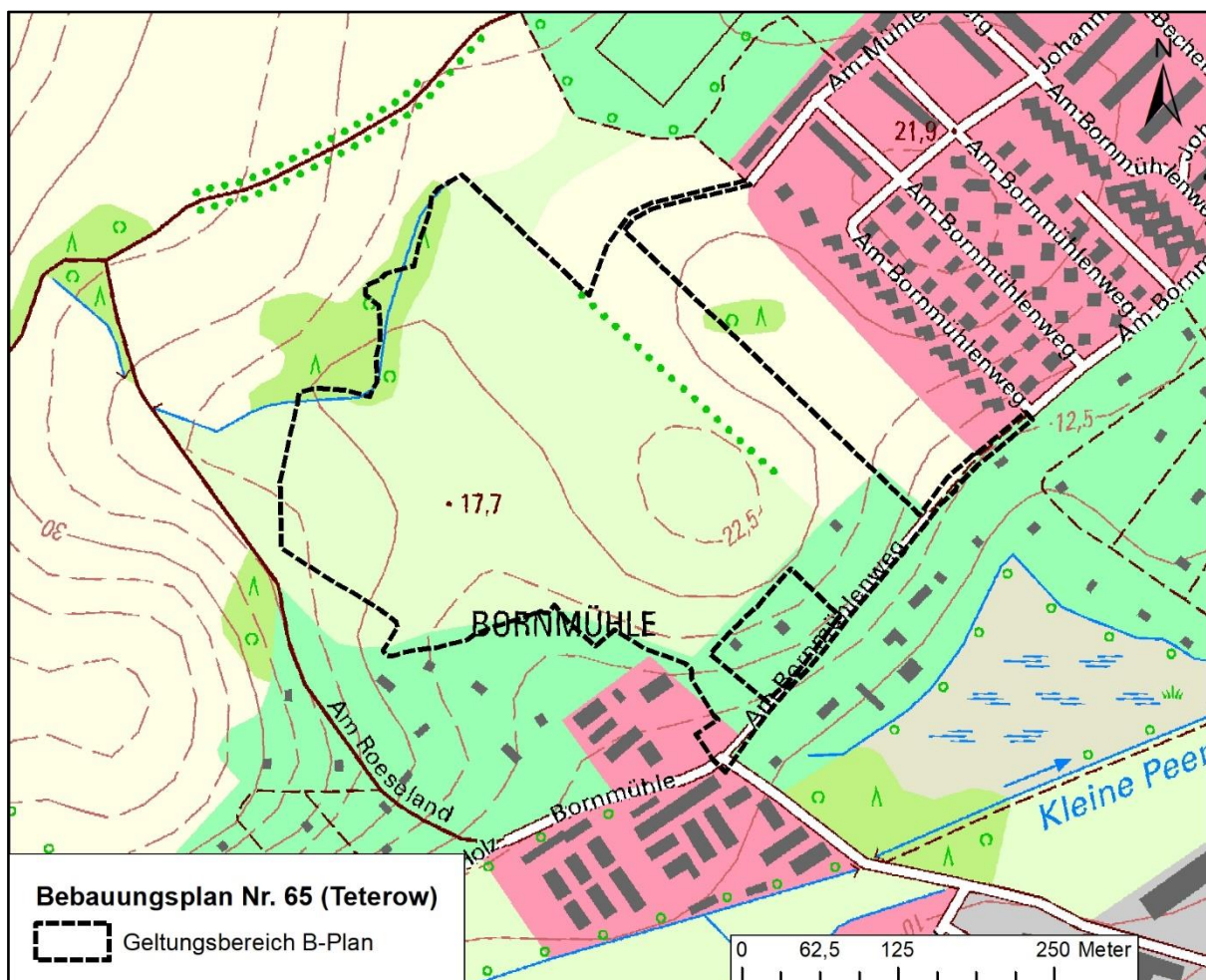


Abb. 1: Lage des B-Plangebiets

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die nachfolgende Beschreibung werden größtenteils Auszüge aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Teterow mit Stand vom 24. Juni 2021 (Stadt Teterow 2021) verwendet. Dabei wird sich auf artenschutzrechtlich wesentliche Aspekte beschränkt. Weiterführende Angaben zum Vorhaben sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 65 zu entnehmen.

Allgemeines Planungsziel

Die Stadt Teterow beabsichtigt, ein neues Wohngebiet für den örtlichen und regionalen Bedarf auszuweisen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 verfolgt die Zielsetzung, im Rahmen der aktiven ortsplanerischen Steuerung die städtebauliche Entwicklung zu lenken und das Angebot für den örtlichen und regionalen Wohnungsbedarf zu verbessern. Obwohl am Rande des Siedlungsgebietes gelegen, weist das Plangebiet eine gute Erschließungslage und eine direkte Anbindung an das Siedlungsgefüge auf.

Lage und Flächengröße

Das B-Plangebiet Nr. 65 befindet sich im am südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Teterow westlich der Wohngebiete „Am Bornmühlenweg“ und „Am Mühlenberg“ und nordwestlich der Bornmühle (s. Abb. 1). Das B-Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 12,4 ha.

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise etc.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend werden drei 'Allgemeine Wohngebiete' (WA 1 bis WA 3) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. In den 'Allgemeinen Wohngebieten' (WA 1 bis WA 3) sind im Plangebiet gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und § 13 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Räume für freie Berufe.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO folgende Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Ferienwohnungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 13 a BauNVO, wenn diese sich dem Dauerwohnen unterordnen. Zwingende Voraussetzung für Ferienwohnungen ist die überwiegende Dauerwohnnutzung in den jeweiligen Gebäuden. Ausschließlich oder überwiegend dem Ferienwohnen dienende Gebäude sind nicht zulässig.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Mit dieser Ausweisung wird sichergestellt, dass sich die sich anschließende Bebauung nach ihrer Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen wird. Um den Charakter des Siedlungsgebietes nicht zu stören und weil es insbesondere um die Schaffung zusätzlichen Wohnraums geht, werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinaus würden die genannten Nutzungen ein unerwünschtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet mit sich bringen. E-Ladestationen sind von dem Ausschluss von Tankstellen nicht betroffen. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen als untergeordneter Teil der Gesamtnutzung erscheinen in dem geplanten Gebiet städtebaulich vertretbar, solange die Wohnnutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), die Grundflächenzahl (GRZ), die Höchstzulässigkeit von maximal einem bzw. zwei oder drei Vollgeschossen und die maximale Firsthöhe (FH).

Angepasst an die umliegende Bebauung und um einer unerwünschten Verdichtung entgegenzuwirken, wird die Grundflächenzahl (GRZ) im WA 2 und WA 3 auf 0,3 festgesetzt. Im WA 1 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die erhöhte GRZ im WA 1 gegenüber dem WA 2 und WA 3 begründet sich mit der hier angedachten verdichteten Bauweise in Form von Mehrfamilien- oder Reihenhäusern, während im WA 2 und WA 3 ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen sind. Hierdurch wird dem Gedanken Rechnung getragen, die bebaubare Fläche ins Verhältnis zur Größe der Baugrundstücke zu setzen. Der Bebauungsplan schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der jeweils zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig und nur bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO anzurechnen, wenn diese durch Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird.

Für das WA 1 sind drei Vollgeschosse (III) als Höchstmaß festgesetzt. Für das WA 2 gelten zwei Vollgeschosse (II) und für das WA 3 ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß. Im Plangebiet wird die Höhe baulicher Anlagen zudem durch die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH) begrenzt. Bezugshöhe für die Bemessung zulässiger baulicher Firsthöhen (FH) im Plangebiet sind die in der Planzeichnung grundstücksbezogenen Höhenbezugspunkte (HBP). Diese sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht in der Planzeichnung eingetragen. Mit Fertigstellung der Straßenausbauplanung werden diese angepasst an die künftigen Höhen der Verkehrsflächen zum Entwurf festgesetzt.

Die zulässige maximale Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen beträgt im WA 1 15,00 m, im WA 2 10,50 m und im WA 3 9,00 m und korrespondiert mit der Anzahl der Vollgeschosse in den jeweiligen Gebieten. Da das WA 1 vorwiegend für Reihen- und Mehrfamilienhäuser vorgesehen ist, resultiert folglich hieraus die höhere maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen

gegenüber dem WA 2 und WA 3. Die niedrigere Firsthöhe im WA 3 gegenüber dem WA 2 ist damit begründet, dass ein lockerer und verträglicher Übergang zur freien Landschaft und zur Maßnahmenfläche im Westen sichergestellt werden soll. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter ausgenommen.

Um einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft zu gewährleisten und einen für den Siedlungsrand untypischen Charakter eines Geschosswohnungsbaus mit einer Vielzahl von Wohnungen zu verhindern, wird im WA 3 deren Anzahl begrenzt. So sind im WA 3 bei Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen und bei Doppelhaushälften nur eine Wohnung pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig. Im WA 1 und WA 2 wird die Anzahl nicht begrenzt, da hier bewusst auch eine verdichtete Bauweise angestrebt wird. Um einer unerwünschten Verdichtung am Siedlungsrand entgegenzuwirken, ist darüber hinaus eine Mindestgröße der Baugrundstücke für Wohngebäude im WA 3 festgesetzt. Diese beträgt für das gesamte Plangebiet für Einzelhäuser 600 m² und für Doppelhaushälften 300 m².

Grünordnung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Baugrundstücken unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Zielsetzung dieser Regelung ist, insbesondere in Bezug auf die Vorgartenbereiche eine Gestaltung der unbebauten Flächen der Wohngrundstücke in Form von Schottergärten zu unterbinden und eine biologische Artenvielfalt zu stärken. Vermehrt setzen Gartenbesitzer auf die vermeintlich pflegeleichtere Gartengestaltung mit Kies und Steinen. Schottergärten wirken sich aber negativ auf das Kleinklima aus und zerstören Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Durch die zunehmende Versiegelung der Böden ist es vor allem für Vögel und Insekten nicht möglich, ausreichend Nahrung zu finden. Darüber hinaus sorgen Schottergärten für eine Aufheizung der Böden und fungieren als Wärmespeicher. Durch die Abdichtung mit Folien kann es bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen. Auf Grün- und Gartenflächen mit Bepflanzungen werden die Regenmassen hingegen gepuffert.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind Straßenbäume festgesetzt. Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzanweisung folgt in der Begründung im weiteren Verfahren). Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich

machen, verschoben werden. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefällene Bäume sind zu ersetzen.

Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden soll über die westlich der 'Wohnbaufläche' anschließende 'Maßnahmenfläche' gesichert werden. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung soll im weiteren Verfahren erfolgen.

Die Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes dient dem Schutz des angrenzenden Gewässers sowie dem Erhalt der dort vorhandenen Ufergehölze. Die Maßnahmenfläche im Osten des Plangebietes dient dem Schutz des dort vorhandenen Solls sowie zum Erhalt der dortigen Gehölzstruktur.

5.2 Wirkungen des Vorhabens

Von dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen aus, die eine Beeinträchtigung der betrachteten Arten nach sich ziehen könnten:

Baubedingte Wirkungen:

- Zerstörung von Habitaten (Intensivgrünland, Flutrasen, Lehm- bzw. Tonacker, Strauchhecke, mesophile Laubgebüsche, ruderales Staudenfluren, strukturreiche Kleingärten bzw. offengelassene Kleingärten, Schlag- bzw. Waldlichtungsflur und Siedlungsgehölze aus heimischen Gehölzarten)
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Arbeitsstreifen, Lagerplätze etc.,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr und durch Arbeits- und Betriebsmittel,
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Überbauung von Habitaten (Intensivgrünland, Flutrasen, Lehm- bzw. Tonacker, Strauchhecke, mesophile Laubgebüsche, ruderales Staudenfluren, strukturreiche Kleingärten bzw. offengelassene Kleingärten, Schlag- bzw. Waldlichtungsflur und Siedlungsgehölze aus heimischen Gehölzarten)
- Neuversiegelung (Straßen, Gebäude),
- Lärmemission (Verkehr, Geräuschemissionen durch Anwohner),
- Verstärkte optische Reize (Gebäude, Fahrzeuge, menschliche Präsenz)
- Lichtemission durch Straßen- und Grundstücksbeleuchtung
- Erhöhte Kollisionsgefahr für Tiere durch Autoverkehr

Relevante Vorbelastungen sind insbesondere im Umfeld der südwestlichen und südöstlichen Bereiche vom B-Plangebiet durch die akustischen und visuellen Störungen der bereits bestehenden Wohnbebauung und Kleingartenanlagen und ihren Zuwegungen mit damit einhergehendem Verkehr sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eines Großteils der Flächen im B-Plangebiet gegeben. Nordöstlich vom B-Plangebiet befinden sich in ca. 70 m Entfernung zur B-Plangrenze die Wohngebiete „Am Mühlenberg“ und „Am Bornmühlenweg“ welche diesen Bereich durch Bebauung und menschliche Präsenz prägen.

Wirkräume

Das für den Artenschutzfachbeitrag maßgebliche Untersuchungsgebiet umfasst je nach Artengruppe folgende Wirkräume (s. Abb. 2):

- Gefäßpflanzen: B-Planbereich,
- Mollusken und Insekten: B-Planbereich,
- Wirbeltiere: grundsätzlich B-Planbereich,
bei Brutvögeln: Der Wirkraum für Brutvögel (alle Arten) wird aufgrund der bereits bestehenden Störwirkungen durch die Siedlungsrandbereiche und der hier festgestellten Brutvogelarten, die gegenüber Störungen relativ unempfindlich sind, auf den B-Planbereich und einen Radius von 20 m festgesetzt. Für Großvogelarten (Greifvögel, Kranich u.a.) gilt ein Radius von 100 m.

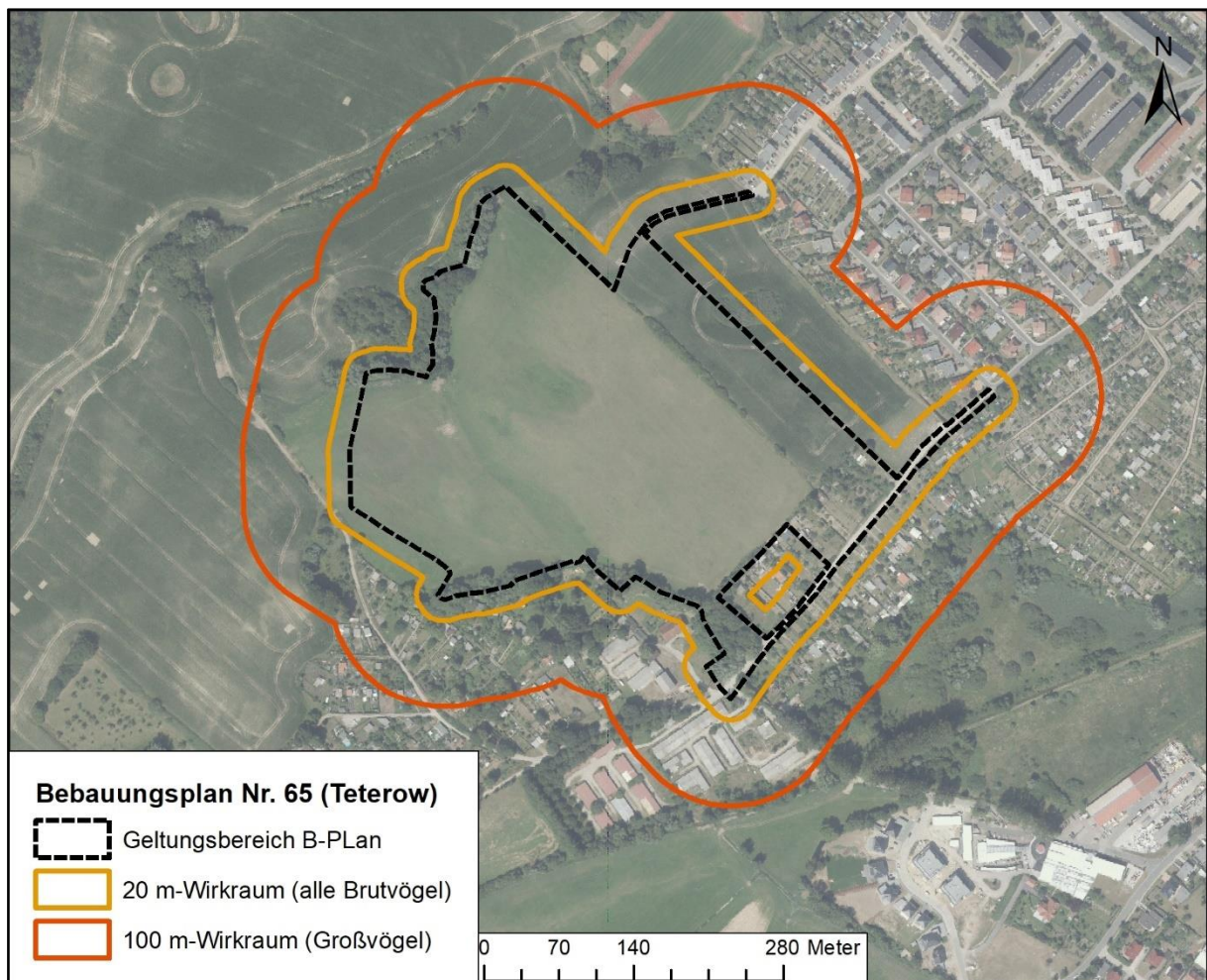


Abb. 2: Wirkräume für den Artenschutzfachbeitrag B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung (Grünspektrum 2021) konnten keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Auch Recherchen in der Floristischen Datenbank für M-V sowie im „Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG MV 2014)“ erbrachten keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des B-Plangebietes.

Somit treten im Rahmen der Umsetzung des B-Planes keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Gefäßpflanzenarten ein.

5.2 Tierarten nach FFH-RL Anhang IV

5.2.1 Säugetiere

5.2.1.1 Biber, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Wolf

Das Umweltkartenportal MV verzeichnet im Bereich des B-Planes keine Fundorte der relevanten Säugetiere Biber, Haselmaus und Europäischer Wolf. Aufgrund der Habitatausstattung im B-Plangebiet ist mit diesen Tierarten hier auch nicht zu rechnen. Daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

Der Fischotter wurde laut Umweltkartenportal M-V im betreffenden Messtischblatt-Quadranten nachgewiesen. Als potenziell für den Fischotter geeignetes Habitat befindet sich die ca. 150 m südlich vom B-Plangebiet von West nach Ost verlaufende Kleine Peene mit angeschlossenen offenen Gräben in der näheren Umgebung und Teichen im Stadtgebiet von Teterow. Dieser Habitatkomplex liegt außerhalb vom B-Plangebiet. Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich im nördlichen Grenzbereich vom B-Plangebiet ein temporär wasserführender Graben und ein temporär wasserführender Bachlauf. Diese sind durch Verrohrungen isoliert und haben jeweils nur einen relativ kurzen offenen Lauf. Sie haben daher als Wanderkorridor für den Fischotter im Zusammenhang mit der über 500 m entfernten Kleinen Peene, die zudem noch durch Garagenkomplexe und Kleingärten vom B-Plangebiet getrennt ist, keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung. Eine bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigung von Fischotterlebensräumen ist daher nicht zu erwarten.

Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs-, Störungs- und Schädigungsverbot)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot tritt für die genannten Arten Biber, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Wolf gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, da aufgrund der Habitatausstattung im B-Plangebiet nicht von Vorkommen dieser Arten auszugehen ist. Potenzielle Reviere des Fischotters im Umfeld vom B-Plangebiet sind räumlich bereits durch Verrohrung, Bebauung und Kleingartenanlagen vom B-Plangebiet getrennt, so dass auch für diese Art nicht

von einer Tötung oder Verletzung von Individuen bau-, betriebs- und anlagenbedingt auszugehen ist.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot tritt für keine der genannten Tierarten ein. Potenzielle Reviere des Fischotters im weiteren Umfeld vom B-Plangebiet sind räumlich bereits durch Verrohrung, Bebauung und Kleingartenanlagen vom B-Plangebiet getrennt, so dass auch für diese Art nicht vom Zugriff des Störungsverbotes bau-, betriebs- und anlagenbedingt auszugehen ist.

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

Das Schädigungsverbot tritt für keine der genannten Tierarten ein. Potenzielle Reviere des Fischotters im weiteren Umfeld vom B-Plangebiet sind räumlich bereits durch Verrohrung, Bebauung und Kleingartenanlagen vom B-Plangebiet getrennt, so dass auch für diese Art nicht vom Zugriff des Störungsverbotes bau-, betriebs- und anlagenbedingt auszugehen ist.

5.2.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse, die potenziell im B-Plangebiet und im Umfeld vorkommen, können die Habitatstrukturen (Grünland, Hecken, Gebüsche, Gewässer-Randbereiche, Gehölzränder, Kleingärten) innerhalb vom B-Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Sommerquartiere von Zwergfledermäusen *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* können sich potenziell in den Gebäuden, Nistkästen oder in Spalten der älteren Obstbäume in den Kleingärten sowie in Spalten und Höhlen starkerer Bäume im nördlichen Bereich (Maßnahmenfläche) vom B-Plangebiet befinden. Quartiere von weiteren baumbewohnenden Fledermausarten sind im übrigen Bereich vom B-Plangebiet nicht zu erwarten, da die vorhandenen Bäume keine Dimensionen besitzen, die Höhlen für Wochenstuben oder Übertragungsquartiere erwarten lassen. Aufgrund der fehlenden Frostsicherheit in den sehr einfach gebauten Gartenlauben ist hier nicht vom Vorhandensein von Überwinterungsquartieren von Fledermäusen auszugehen. Nach Verbreitungsangaben des LUNG M-V (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artikel_fledermaeuse.pdf, letzter Zugriff 13.10.2021) und des LFA Fledermausschutz und -forschung MV (<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>, letzter Zugriff 13.10.2021) und eigener Erkenntnisse können im B-Plangebiet neben der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus potenziell jagende Individuen folgender Arten vorkommen:

- Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Braunes Langohr *Plecotus auritus*
- Fransenfledermaus *Myotis nattereri*
- Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*

Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs-, Störungs- und Schädigungsverbot)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kann für die oben genannte Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG eintreten, da im Rahmen des Bauvorhabens baubedingt bestehende Gebäude im Bereich der Kleingärten abgerissen und ältere Obstbäume gefällt werden, die potenzielle Sommerquartiere für die genannte Art darstellen.

Zur Vermeidung des Zugriffs des Tötungs- und Verletzungsverbots sind eine ökologische Baubegleitung (Untersuchung auf Fledermausvorkommen vor Abriss von Gebäuden und Baumfällungen) und Bauzeitenregelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubezeit) erforderlich (s. Kap. 6).

Anlage- und betriebsbedingt ist kein Zugriff des Tötungs- und Verletzungsverbot für die genannten Arten zu erwarten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot trifft für die oben genannten Fledermausarten nicht zu, da die Fledermäuse die neu entstandenen Strukturen (Gebäude, Hecken, Gärten) nicht meiden, sondern unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 6) weiter als Jagdhabitat nutzen können und hier sowie im Umfeld neue Quartiere beziehen können bzw. Nahrungsflächen (aufgewertete Maßnahmenflächen) vorfinden. Zur Vermeidung des Zugriffs des Störungsverbots während der Bauzeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten (s. Kap. 6.1.2). Zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen sind lichtarme Bereiche insbesondere im Bereich der Maßnahmenflächen und Gehölze zu belassen und Lichtemissionen (z. B. durch Straßenbeleuchtung) auf ein Minimum zu reduzieren (s. Kap. 6.1.4).

Schädigungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

Das Schädigungsverbot für potenziell vorkommende Quartiere der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* kann im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Zerstörung potenziell vorhandener Quartiere in den Kleingärten (z.B. Nistkästen, Gebäudespalten) eintreten. Das Schädigungsverbot tritt nicht ein, wenn durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten bleibt. Daher sind im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen potenziellen Fledermausquartieren neue Quartiere (Fledermauskästen) zu errichten (s. Kap. 6.2.3).

5.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung (SALIX 2021; vgl. Anhang 2) wurden keine Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die vorhandenen Habitate wiesen keine optimale Eignung für das Vorkommen der Zauneidechse auf, die als einzige der Anhang IV-Arten hier potenziell vorkommen könnte.

Verbotstatbestände für Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten somit nicht ein.

5.2.3 Amphibien

Im Rahmen der Amphibienlaichgewässer-Kartierung (SALIX 2021) konnten keine Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Gewässer erwiesen sich aufgrund von nur temporärer Wasserführung oder zu hoher Fließgeschwindigkeit (Graben und Bach) und/oder sehr starker Beschattung als ungeeignet für Amphibienlaichgewässer. Für Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Tragen. Im Rahmen der naturnahen Gestaltung eines Regenrückhaltebeckens im Westen vom B-Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einer in Zukunft extensiv bewirtschafteten Maßnahmenfläche ist eher eine Aufwertung des Lebensraumes für Amphibien durch die Schaffung eines potenziellen Laichgewässers mit angrenzendem günstigen Sommerlebensraum zu erwarten.

5.2.4 Fische und Rundmäuler

Im B-Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten vor, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.5 Libellen

Im B-Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten vor, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.2.6 Schmetterlinge

Im B-Plangebiet ist anhand der Habitatstrukturen und der vorkommenden Pflanzenarten nicht von Vorkommen von Schmetterlingen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auszugehen.

Für den Großen Feuerfalter *Lycaena dispar* fehlen notwendige Raupenfutterpflanzen (nicht-saure Ampferarten, vgl. Biotoptypenkartierung Grünspektrum 2021) im B-Plangebiet. Die letzten Nachweise vom Großen Feuerfalter im betreffenden Messtischblatt stammen zudem von vor 1950 (Wachlin 2012).

Auch für den Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* sind Untersuchungsgebiet keine Standortbedingungen für eine ausreichende Dichte von Raupenfutterpflanzen gegeben. Von diesen wurde lediglich eine Pflanze vom Kleinblütigen Weidenröschen *Epilobium parviflorum* in einer Schlagflur festgestellt, die als Raupenfutterpflanze in Frage kommt. Nach mdl. Mitteilung des Kartierers (M. Geyer, Büro Grünspektrum, Neubrandenburg) wies diese Pflanze zudem keinerlei Fraßspuren oder Besatz mit Raupen auf, die auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers schließen lassen könnten.

Da im B-Plangebiet keine Habitatbedingungen für das Vorkommen von Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gegeben sind, treten für diese Arten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

5.2.7 Käfer

Im nordwestlichen Randbereich vom B-Plangebiet befinden sich entlang eines Bachlaufes mehrere alte Kopfweiden mit großem Stammdurchmesser, die aufgrund des Vorhandenseins von ausreichend Mulm als Habitate für den Eremiten *Osmoderma eremita* geeignet sind (Abb. 3). Die Bäume befinden sich in einem Bereich des B-Plangebietes, in denen keine Baumaßnahmen geplant sind. Sofern die in Kapitel 6.1.1 erwähnten Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Biotopen) berücksichtigt werden, sind Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot bau- und betriebs- oder anlagebedingt für diese Art eingehalten. Für weitere Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden sich keine geeigneten Habitate im B-Plangebiet.



Abb. 3: Alte Kopfweide mit zahlreichen Hohlräumen und Mulmentwicklung am nordwestlichen Rand des B-Plangebietes – potenzieller Habitatbaum für den Eremiten.

(Foto: W. Scheller, 15.09.2021)

5.2.8 Weichtiere

Laut Umweltkartenportal MV liegt das B-Plangebiet außerhalb der bekannten Verbreitung (Range) der relevanten Arten (Zierliche Tellerschnecke, Gemeine Flussmuschel). Zudem fehlen im B-Plangebiet geeignete Habitate für das Vorkommen dieser Arten. Daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

5.3 Europäische Vogelarten

5.3.1 Brutvögel

5.3.1.1 Bestand

Für die Brutvögel wurde im Jahr 2021 eine Kartierung durchgeführt (SALIX 2021), bei der im B-Plangebiet alle Reviere des vollständigen Artenspektrums erfasst wurden. Über das B-

Plangebiet hinaus sind in einem Puffer von mindestens 50 m ebenfalls alle Reviere des vollständigen Artenspektrums und in einem Puffer von mindestens 100 m Brutplätze von störungssensiblen Großvogelarten erfasst worden (Greifvögel, Kranich u. a.).

Im Zuge des Planungsprozesses ist die Kulisse des B-Plangebietes im Jahr 2021 während der laufenden Kartierarbeiten verändert worden, so dass für kleine Teilbereiche des B-Plangebietes und des Wirkraumes von 20 m keine bzw. nur unvollständige Kartiierungsergebnisse vorliegen (Abb. 4; Offenlandbrüter, wie z. B. Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen, Wachtel und Wachtelkönig wurden erfasst, an Gehölzen und Höhlen gebundene Singvogelarten wurden nicht erfasst). Für diese Bereiche vom B-Plangebiet und dem Wirkraum für Brutvögel wird auf Grundlage der vorhandenen Kartiierungsergebnisse eine Potenzialabschätzung für mögliche Brutvogelvorkommen vorgenommen (Abb. 4).

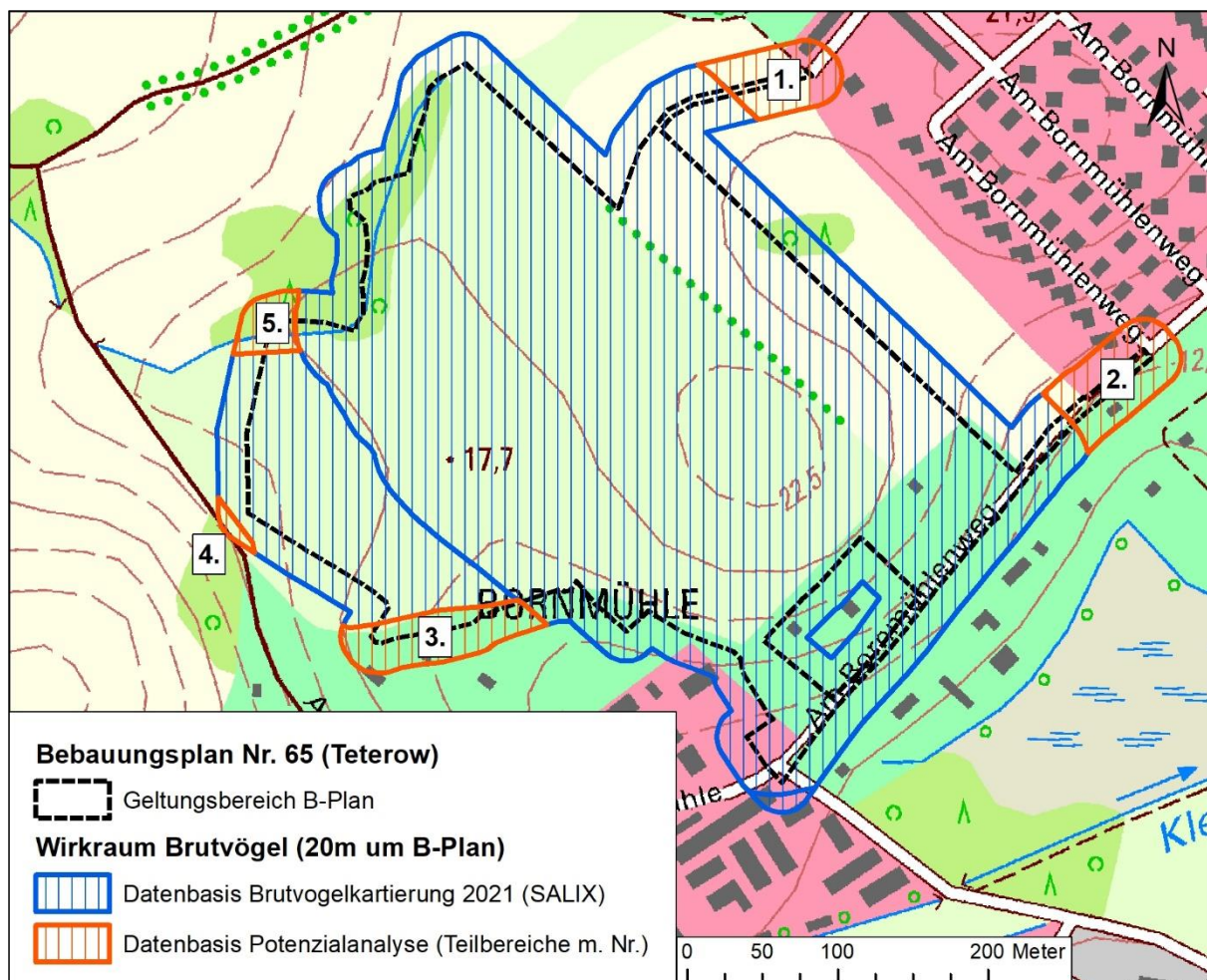


Abb. 4: Wirkraum Brutvögel (20 m - Puffer um Geltungsbereich B-Plan) und Datenbasis

Innerhalb des Wirkraumes von 20 m um das B-Plangebiet wurden im Jahr 2021 im Rahmen der erfolgten Brutvogelkartierung 31 Brutvogelarten mit insgesamt 109 Brutrevieren festgestellt (s. Tab. 1). Mit Ausnahme der Ringeltaube und der Nebelkrähe gehören alle übrigen 29 Brutvogelarten zur Gruppe der *Passeriformes* (Sperlingsvögel). Im 100 m-Puffer um das B-Plangebiet konnten keine Reviere von Großvogelarten festgestellt werden.

Tab. 1: Brutvögel im Wirkraum B-Plangebiet + 20 m-Radius mit Angaben zur Brutpaarzahl sowie zum Schutz- und Gefährungsstatus

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	Anzahl BP	Anh. I - Art (EU-VSR)	RL M-V (2014)	RL D (2021)	streng geschützt (BNatSchG)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	15	-	-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	10	-	-	-	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	-	V	3	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4	-	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	-	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	1	-	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	-	3	3	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	6	-	3	V	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	-	-	-	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	-	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	-	V	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	4	-	-	-	-
Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	12	-	V	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	-	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1	-	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	7	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	6	-	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	-	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	1	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-	-	3	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	-	-	-	-
Sumpfmelze	<i>Poecile palustris</i>	1	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	4	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	5	-	-	-	-

Erläuterungen:

In MV und/oder Deutschland bestandsgefährdete Arten sind grau unterlegt

Tab. 2: Brutvögel im Wirkraum B-Plangebiet + 20 m-Radius nach Bruthabitaten

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	Anzahl BP	Bruthabitat
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	Bodenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	6	Gehölzbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4	Gehölzbrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	1	Gehölzbrüter
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	4	Gehölzbrüter
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1	Gehölzbrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	1	Gehölzbrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	Gehölzbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	Gehölzbrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	5	Gehölzbrüter
Amsel	<i>Turdus merula</i>	15	Gehölzbrüter
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	Gehölzbrüter
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	Gehölzbrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	Gehölzbrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3	Gehölzbrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5	Gehölzbrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	Gehölzbrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	Gehölzbrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	Gehölzbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	Gehölzbrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	10	Höhlenbrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	Höhlenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	6	Höhlenbrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	12	Höhlenbrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2	Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	7	Höhlenbrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	Höhlenbrüter
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	1	Höhlenbrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	Höhlenbrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	4	Nischenbrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	Nischenbrüter

Die größten Brutvogeldichten wurden erwartungsgemäß im Bereich der Kleingartenanlagen mit den angrenzenden Gebüschsowie in einer Strauchhecke und den an das B-Plangebiet angrenzenden Gehölzen registriert.

Innerhalb des Wirkraumes ist besonders das Vorkommen von einem Brutpaar des Bluthänflings *Linaria cannabina* (RL M-V: V; RL D: 3), zwei Brutpaaren der Feldlerche (RL M-V: 3; RL D: 3) sowie von 6 Brutpaaren des Feldsperlings *Passer montanus* (RL M-V: 3; RL D: 3) und 2 Brutpaaren des Stares *Sturnus vulgaris* hervorzuheben (Abb. 5).

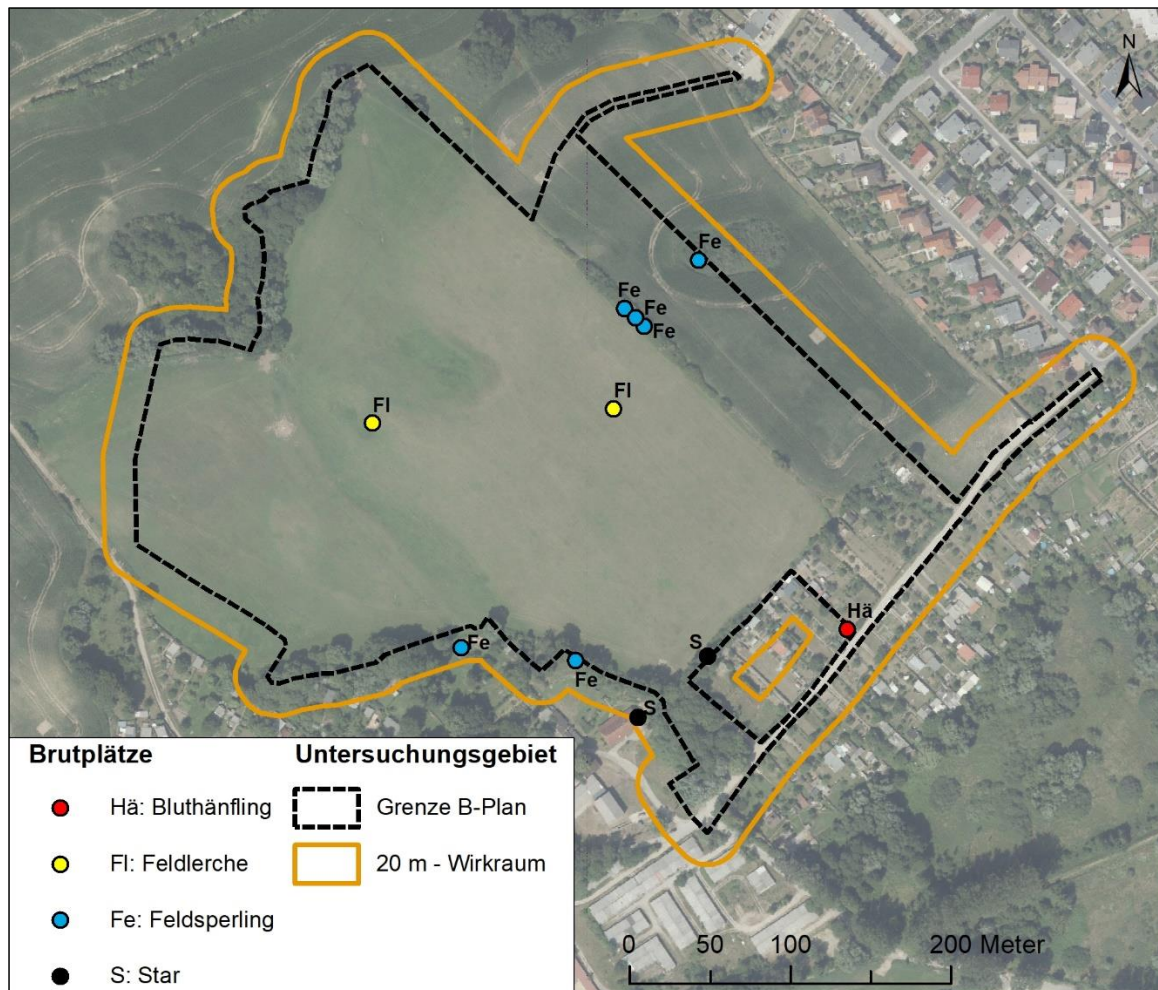


Abb. 5: Lage der Brutplätze von bestandsgefährdeten Arten 2021

5.3.1.2 Potenzialabschätzung für nicht kartierte Bereiche

Basierend auf den Ergebnissen der Brutvogelkartierung 2021 (SALIX 2021) und der überwiegend sehr ähnlichen Habitatstruktur zu den kartierten Teilen vom UG ist in den Teilbereichen, die 2021 nicht oder nur unvollständig kartiert wurden (Abb. 4) von folgenden potenziell vorkommenden Arten auszugehen:

- Teilbereiche 1. und 2. (siedlungsnaher Acker, Ackerrand, Gärten und Kleingärten): anhand der vorliegenden Kartierungsergebnisse in vergleichbaren und teils direkt angrenzenden Habitaten wird davon ausgegangen, dass in diesen Bereichen potenziell alle in Tab. 2 aufgeführten Gehölz- Höhlen- und Nischenbrüter vorkommen können. Im Bereich des Ackeranteiles (dieser Bereich wurde bei der Kartierung 2021 erfasst) wurden keine Offenlandbrüter festgestellt.
- Teilbereich 3. (Gehölzsaum mit Gebüsch, Kleingärten): anhand der vorliegenden Kartierungsergebnisse in vergleichbaren und teils direkt angrenzenden Habitaten wird davon ausgegangen, dass in diesen Bereichen ebenfalls potenziell alle in Tab. 2 aufgeführten Gehölz- Höhlen- und Nischenbrüter vorkommen können. Über die bereits erfassten Arten hinaus können hier ferner die Gartengrasmücke *Sylvia borin* und der Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla* erwartet werden.

- Teilbereich 4. (Wegrand mit Staudenflur und Baumpflanzung):
In diesem Bereich könnten potenziell folgende Brutvogelarten auftreten: Braunkehlchen *Saxicola rubetra* (RL M-V: 3; RL D: 2), Grauammer *Emberiza calandra* (streng geschützt) und Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*
- Teilbereich 5. (Feldgehölz mit angrenzendem intensiv bewirtschaftetem Graben (z. T. mit Röhrichtbestand):
anhand der vorliegenden Kartierungsergebnisse in vergleichbaren und teils direkt angrenzenden Habitaten wird davon ausgegangen, dass in diesen Bereichen ebenfalls potenziell alle in Tab. 2 aufgeführten Gehölz- Höhlen- und Nischenbrüter vorkommen können. Über die bereits erfassten Arten hinaus können hier ferner die Gartengrasmäcke *Sylvia borin* und der Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla* erwartet werden. Der unmittelbare Grabenbereich wurde bei den Kartierungen 2021 erfasst, hier wurde kein Brutrevier festgestellt.

Durch das Vorhaben ist in keinem der genannten Teilbereiche eine Schädigung der Habitats zu erwarten. Im Teilbereich 1. wird ein geplanter Fußweg an das bestehende Wegenetz angeschlossen, potenzielle Habitats in den angrenzenden Gärten bleiben davon unberührt. Im Teilbereich 2. wird der bestehende Sandweg asphaltiert. Die angrenzenden Habitats in den Gärten und Kleingärten sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. In den Teilbereichen 3. bis 5. sind keine Baumaßnahmen geplant. Diese Bereiche profitieren in der Zukunft von der Nähe zu den einzurichtenden Ausgleichsmaßnahmen auf der angrenzenden Maßnahmenfläche.

5.3.1.3 Relevanzprüfung - Auswahl von Arten für eine vertiefte Prüfung der Brutvogelarten

Entsprechend LUNG MV (2010) sind Arten folgender Kategorien einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sofern artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen möglich erscheinen:

- Arten des Anhangs I der VSRL,
- gefährdete Arten / Rote Liste M-V und Rote Liste D Kat. 0-3,
- Arten mit besonderen Habitatsansprüchen,
- streng geschützte Vogelarten,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97
- Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV für die BRD.

Ausgehend von diesen Kriterien kommen innerhalb des Wirkraumes die in Tab. 3 aufgeführten 6 Singvogelarten vor. Davon können durch das Vorhaben 2 Brutreviere der Feldlerche und 3 des Feldsperlings aufgegeben werden. Ferner kann es bei 2 Revieren des Feldsperlings sowie je einem Revier des Bluthänflings und Stares während der Brutzeit zu baubedingten Störungen kommen. Daher wird für diese Arten eine vertiefte Prüfung durchgeführt (s. Formblätter 1 bis 4/Anhang).

Potenzielle Reviere von Grauammer und Braunkehlchen befinden sich am westlichen Rand des B-Plangebietes, einem Bereich, der für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Hier ist u. a. eine naturschutzgerechte Offenlandnutzung vorgesehen, was für beide Arten eine

Optimierung der Habitatbedingungen darstellt. Somit profitieren beide Arten vom Vorhaben und es wird für diese keine weitere vertiefende Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durchgeführt.

Tab. 3: Arten im Untersuchungsgebiet, für die nach LUNG MV (2010) bei einer Beeinträchtigung eine vertiefte Prüfung durchzuführen ist

Art	Anzahl BP	Rote Liste MV (Kat. 0-3)	Rote Liste D (Kat. 0-3)	streng geschützt
Bluthänfling	1	V	3	-
Braunkehlchen*	1 potenziell in Teilgebiet 4	3	2	-
Feldlerche	2	3	3	-
Feldsperling	6	3	V	-
Grauammer*	1 potenziell in Teilgebiet 4	V	V	x
Star	2	-	3	-

*vertiefte Prüfung entfällt, da Habitate nicht beeinträchtigt werden und Störungen der potenziellen Brutplätze nicht zu erwarten sind

Nicht bestandsgefährdete und in MV weit verbreitete Arten

Außer bei den oben bereits genannten bestandsgefährdeten Arten Feldlerche und Feldsperling ist bei weiteren 15 nicht bestandsgefährdeten und in MV weit verbreiteten Arten die Aufgabe von insgesamt 24 Brutrevieren innerhalb der Baufeldgrenzen zu erwarten (Tab. 4). Ferner können bei 26 nicht bestandsgefährdeten und in MV weit verbreiteten Arten insgesamt 74 Brutreviere durch baubedingte Störungen beeinträchtigt werden (s. Tab. 4), was durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann. (vgl. Tab. 4 und Kap. 6.1.2).

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für diese Arten werden zusammengefasst im „Formblatt 5 - Ungefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen“ überprüft (s. Anhang).

Tab. 4: Betroffene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname (deutsch)	Anzahl BP gesamt	Brutpaare betroffen durch:			Brutzeit
		Verlust Bruthabitat	baubedingte Störung	betriebsbedingte Störung	
Amsel	15	3	12	-	A 02 – E 08
Bachstelze	1	-	1	-	A 04 – M 08
Blaumeise	10	3	7	-	M 03 – A 08
Bluthänfling	1	-	1	-	A 04 – A 09
Buchfink	4	1	3	-	A 04 – E 08
Buntspecht	1	-	1	-	E 02 - A 08
Dorngrasmücke	2	1	1	-	E 04 – E 08
Elster	1	1	-	-	A 01 – M 09
Feldlerche	2	2	-	-	A 03 – M 08
Feldsperling	6	3	2	-	A 03 – A 09

Artname (deutsch)	Anzahl BP gesamt	Brutpaare betroffen durch:			Brutzeit
		Verlust Bruthabitat	baubedingte Störung	betriebsbedingte Störung	
Gartenrotschwanz	2	1	1	-	M 04 – E 08
Gelbspötter	1	-	1	-	A 05 – M 08
Goldammer	1	-	1	-	E 03 – E 08
Grünfink	4	3	1	-	A 04 – M 09
Hauszäusperling	12	3	9	-	E 03 – A 09
Heckenbraunelle	2	1	1	-	A 04 – A 09
Kernbeißer	1	-	1	-	A 04 – A 09
Klappergrasmücke	3	1	2	-	M 04 – M 08
Kleiber	2	1	1	-	A 03 – A 08
Kohlmeise	7	2	5	-	M 03 – A 08
Mönchsgrasmücke	6	-	6	-	E 03 – A 09
Nachtigall	1	-	1	-	M 04 – M 08
Nebelkrähe	1	-	1	-	M 02 – E 08
Ringeltaube	5	-	5	-	E 02 – E 11
Rotkehlchen	3	1	2	-	E 03 – A 09
Singdrossel	1	-	1	-	M 03 – A 09
Star	2	-	1	-	E 02 – A 08
Stieglitz	2	-	2	-	A 04 – A 09
Sumpzmeise	1	-	1	-	A 04 – A 08
Zaunkönig	4	1	3	-	E 03 – A 08
Zilpzalp	5	1	4	-	A 04 – M 08
Brutplätze gesamt	109	29	78	0	

Erläuterungen:

Brutzeiten nach LUNG MV (2016)

A: Anfang, M: Mitte, E: Ende Monat

Markierte Zeilen: bestandsgefährdete Arten, die einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind

5.3.2 Bedeutung des B-Plangebietes als Nahrungsfläche für Greif- und Großvögel

Im Rahmen der 14 Kontrollen für die Erfassung der Brutvögel wurden nur vereinzelt Greif- oder Großvögel im Bereich des B-Plangebietes festgestellt:

- Kranich (1 Indiv. im Grünland zur Nahrungssuche am 16.4.21)
- Mäusebussard (je 1 Indiv. beim Überfliegen der Fläche in Richtung Süden bzw. Nordwesten am 10.5.21 und 10.6.21)
- Rohrweihe (1 Indiv. überfliegt die Fläche in Richtung S am 26.5.21)
- Rotmilan (je 1 Indiv. überfliegt die Fläche am 6.4.21 und 10.5.21)
- Schwarzmilan (1 Indiv. überfliegt die Fläche am 10.6.21)

Dabei wurden die Flächen von den Greifvögeln in der Regel nur überflogen, um zu attraktiveren Nahrungsgebieten zu gelangen. Für Rot- und Schwarzmilan sowie Rohrweihe waren dies vor allem der südlich vom B-Plangebiet gelegene Talbereich der Kleinen Peene mit den

ausgedehnten Grünlandbereichen, den Randbereichen der Kleingartenanlagen und dem Teich am Stadtpark. Die beobachteten Mäusebussarde kamen aus Richtung Nordwest (Waldgebiet Hollerberg) und flogen ebenfalls den Talbereich der Kleinen Peene an. Nur am 10.06.2021 (an diesem Tag war die Fläche frisch gemäht) wurden die Grünlandflächen im B-Plangebiet nicht nur überflogen, sondern je ein Rotmilan und Mäusebussard verweilten hier für kurze Zeit in Kreisen fliegend, um nach Nahrung Ausschau zu halten. Erfolglos setzten sie ihren Flug allerdings in Richtung Peene fort. Dass die Grünlandflächen innerhalb des B-Plangebietes zum Jagden für Greifvögel nur von untergeordneter Bedeutung blieb, hängt sicherlich mit der intensiven Nutzung dieser Flächen zusammen (vgl. Klassifizierung in Biotoptypenkartierung als „Intensivgrünland“, Grünspektrum 2021). So ist bekannt, dass die Kleinsäugerdichte (als Hauptnahrung für die o. g. Greifvogelarten) bei intensiver Nutzung von Grünland rapide abnimmt (u.a. Flade et al. 2006) und für Greifvögel derart genutzte Flächen ihre ursprüngliche Bedeutung völlig verlieren können.

Der im Untersuchungsgebiet einmalig festgestellte Kranich konnte keinem potenziellen Brutgebiet im weiteren Umfeld zugeordnet werden.

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Greifvögel und für den Kranich kann zusammenfassend eingeschätzt werden, dass die Offenlandflächen im B-Plangebiet, wenn überhaupt, dann nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsgebiet haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei einem Wegfall dieser Flächen Brutreviere dieser Arten aufgegeben werden. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird der westliche Bereich des B-Plangebietes zudem durch eine naturschutzgerechte Offenlandnutzung aufgewertet, so dass hier eine verbesserte Nahrungssituation zu erwarten ist. Eine weitere vertiefte Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Formblätter wird daher nicht durchgeführt.

5.3.3 Rastvögel

Auf der Grundlage jahrzehntelanger Kenntnis des Rastvogelgeschehens im Teterower Raum von den Verfassern und nach Daten des LUNG MV (2021) kommt dem B-Plangebiet keine Bedeutung für rastende Vogelarten zu (vgl. Abb. 6). Eine weitere, vertiefte Betrachtung im Rahmen dieses Artenschutzfachbeitrages wird daher nicht durchgeführt.

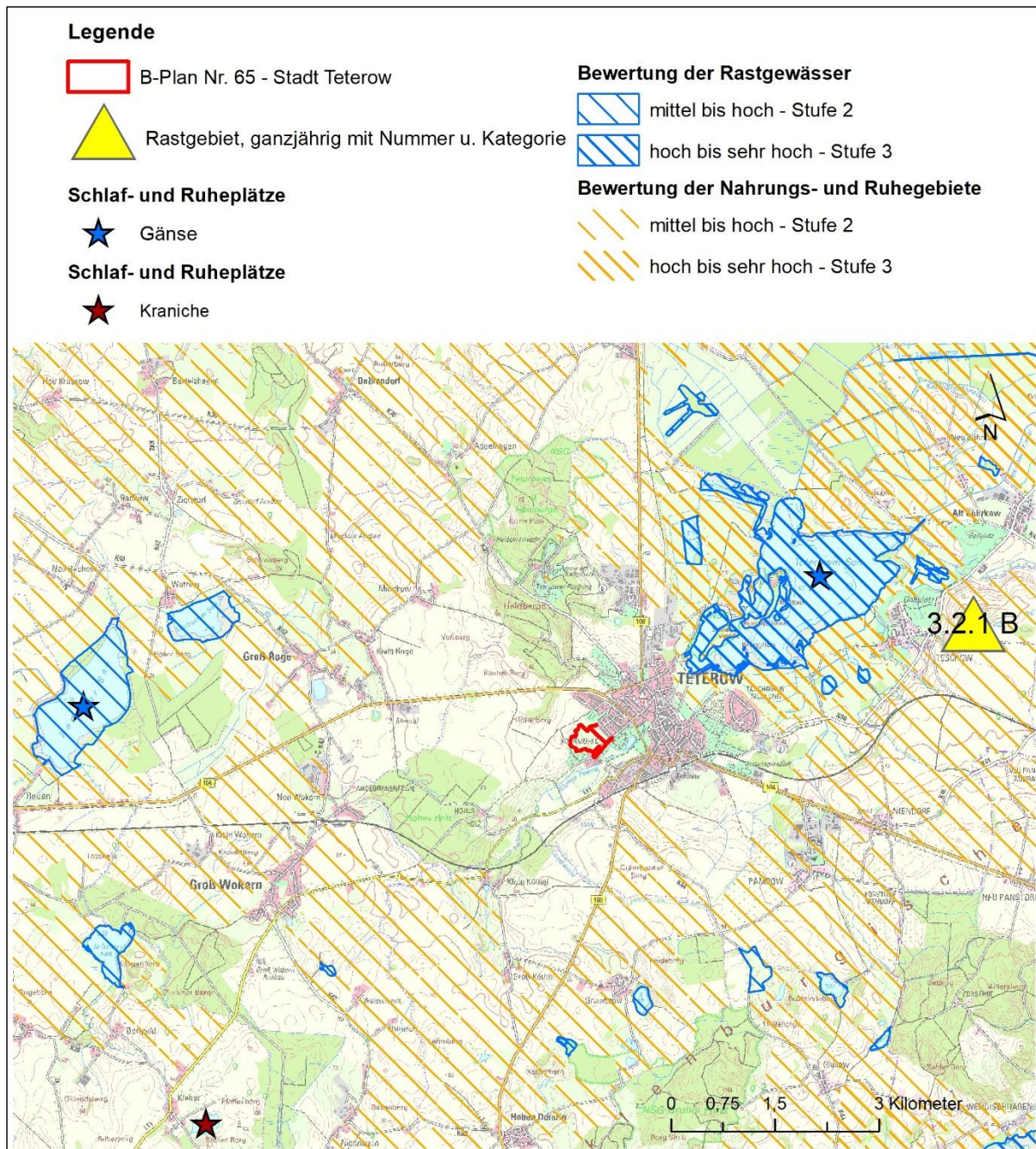


Abb. 6: Rastplatzfunktionen im Raum Teterow (nach LUNG MV 2021)

6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Erhalt wertvoller Biotope

Innerhalb des B-Plangebietes ist der Erhalt wertvoller Biotope vorgesehen. Hierzu zählen die Gehölze mit den potenziellen Habitatbäumen für den Eremiten entlang eines Grabens und Bachlaufs an der nördlichen B-Plangrenze, ein Kleingewässer mit Gehölzsaum am nordöstlichen Rand des B-Plangebietes, ein südwestlich angrenzender Gehölzsaum und eine Brache städtischer Siedlungsbereiche. Die Grünlandfläche im westlichen Bereich des B-Plangebietes wird zu einem großen Teil durch eine naturschutzgerechte Pflege als Offenlandbereich aufgewertet (s. Karte 1. Anhang 1).

6.1.2 Bauzeitenregelung

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, ist es in allen Baufeldern erforderlich, dass die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen stattfinden. Es ergibt sich über alle Arten betrachtet für die Baufeldberäumung ein Baufenster in der Zeit von 1. Dezember bis 31. Dezember (Tab. 4) von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch eine Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen sowie in angrenzenden Bereichen aktive Bruten stattfinden oder Wochenstuben bzw. Quartiere von Fledermäusen vorhanden sind.

Baubedingt kann es infolge eines temporär zunehmenden und hohen Lärmpegels zu Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume von Brutvögeln kommen. Dabei können vorher genutzte Bereiche gemieden oder begonnene Bruten gestört werden. Vergleichbar ist dies mit dem Lärmpegel entlang von vielbefahrenen Straßen, der durch den KfZ-Verkehr verursacht wird und zur (artspezifisch unterschiedlichen) Meidung von Habitaten beidseits der Straßen führt (vgl. Garniel & Mierwald 2010). Im Falle des Vorhabengebietes ist durch den Baulärm zu erwarten, dass die Brutreviere im unmittelbaren Randbereich (bis zu 20 m entfernt) betroffen sein und in der betreffenden Brutperiode nicht besiedelt werden können (Tab. 4).

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, ist es daher erforderlich, dass Baumaßnahmen mit einem hohen Lärmpegel (etwa Bagger- und Planierarbeiten sowie Arbeiten mit Rüttelmaschinen) außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden, welche innerhalb der Gehölzsäume sowie der randnahen Kleingartenanlagen bis zu 20 m Entfernung von der B-Plangrenze brütend festgestellt wurden. Es ergibt sich über alle potenziell betroffenen Arten betrachtet für lärmintensive Bauarbeiten ein Baufenster in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Dezember (Tab. 4). Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den (durch Baulärm) betroffenen Randbereichen aktive Bruten stattfinden. In einem 20 m-Radius um diese Bruten müsste der Baubetrieb (mit hohen Lärmpegeln) für die Dauer der Brutzeit unterbrochen werden. Insbesondere die vom LUNG MV (2016) aufgeführten ausgedehnten Brutzeiten von Ringeltaube (E 02 - E 11) und Elster (A 01 – M 09) dürften eher selten eintreten (Hauptbrutzeiten nach Bauer et al. 2012: Elster ab Ende März,

Ringeltaube ab März bis September), so dass bei ökologischer Baubegleitung mit einem Bauzeitenfenster von Anfang Oktober bis Anfang Februar gerechnet werden kann.

6.1.3 Ökologische Baubegleitung

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, ist eine ökologische Baubegleitung beim Abriss der Gebäude in den Kleingartenanlagen sowie bei der Entfernung von Nistkästen und der Fällung von Bäumen sowie der Baufeldfreimachung im Offenland sowie bei der Abweichung von vorgeschlagenen Bauzeitenregelungen für lärmintensive Arbeiten notwendig. Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden und Gehölzfällungen ist das Vorhandensein von Fledermäusen (und bei Abweichung von der Bauzeitenregelung (s. 6.1.2) auch von Brutvögeln) zu überprüfen. Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit vorsichtig zu entfernen und auf übertragende Fledermäuse zu untersuchen. Sofern die Nistkästen noch intakt sind, sollten diese an geeigneter Stelle im Umfeld angebracht werden. Je nach Baufortschritt ist beim Vorhandensein noch für die Brut geeigneter Habitate ab Anfang März das Vergrämen von Bodenbrütern (hier v. a. Feldlerche) im Offenlandbereich durch sogenannte Flatterbänder notwendig. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist eine Zulässigkeit des Bauzeitenfensters für lärmintensive Bauarbeiten von Oktober bis Februar zu überprüfen, wobei die Überprüfung auf Brutplätze von Ringeltaube und Elster zu erfolgen hat.

6.1.4 Erhalt lichtarmer Dunkelräume und naturverträgliche Straßenbeleuchtung

Vor allem in den gehölzbestandenen Randbereichen des B-Plangebietes und im Bereich der Maßnahmenflächen ist für den Erhalt lichtarmer Räume zu sorgen, damit nächtliche Jagdaktivitäten von Fledermäusen, Insekten und der tageszeitliche Aktivitätszyklus von Vögeln nicht gestört werden. Die Straßenbeleuchtung ist auf das notwendige Minimum der Anzahl der Lampen und der Leuchtstärke zu beschränken. Zum Schutz von Insekten, Brutvögeln sowie zur Minimierung der Störung von Fledermäusen ist die Straßenbeleuchtung so zu gestalten, dass sie nur gezielt in die notwendigen Zielbereiche abstrahlt und durch den Einsatz von Reflektoren Streulicht minimiert wird. Es wird der Einsatz geschlossener Reflektorlampen (zum Schutz von Insekten) mit möglichst geringer Masthöhe (zur Minimierung von Streulicht) und einer maximalen Betriebstemperatur von 60°C empfohlen. Das Lichtspektrum der verwendeten Leuchtmittel sollte möglichst keinen Ultraviolett- und einen möglichst geringen Blau- und Grünanteil aufweisen, um die Gefährdung von Insekten zu minimieren. Idealerweise kommen Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Leuchtmittel in Frage, die nach Möglichkeit mit einer Abschalt- oder Dimmfunktion zu Zeiten geringer Straßennutzung ausgestattet sind. Im Umfeld der geschützten Biotope (Bachlauf im Nordwesten und Kleingewässer im Nordosten) und von Gehölzen ist auf Beleuchtung zu verzichten bzw. der Abstand zu den Gehölzen so groß wie planerisch irgend möglich zu wählen. Auf Privatgrundstücken ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimum zur Wegbeleuchtung zu reduzieren und sollte sich ebenfalls weitgehend an den o.g. Vorgaben orientieren (nur notwendige gezielte Beleuchtung von oben auf Einfahrten und Wege mit Reflektorlampen, Verzicht auf diffuse Beleuchtung und nach oben gerichteter Fassadenbeleuchtung, Einsatz von Bewegungsmeldern zur Minimierung der Lichtemission, Einsatz von Leuchtmitteln mit warmweißem Lichtspektrum).

6.2 CEF-Maßnahmen

Es sei zunächst an dieser Stelle betont, dass alle CEF-Maßnahmen bereits vor Beginn der Bau-
maßnahmen realisiert sein müssen.

6.2.1 Schaffung von Ersatzniststätten für Höhlenbrüter nicht bestandsgefährdeter Vo- gelarten durch Nisthilfen

Zur Vermeidung des Zugriffs des Schädigungsverbotes nach § 44 BNatSchG auf das Bauvorha-
ben sind die durch die Baufeldfreimachung bzw. Überbauung zerstörten Nisthöhlen von Höh-
lenbrütern, für die nach LUNG MV (2016) ein mehrjähriger Revierschutz besteht, durch geeig-
nete Nisthilfen zu ersetzen. Die betroffenen Niststätten sind 1:1 durch die Anbringung geeig-
neter Nistkästen in den gehölzbestandenen Randbereichen des B-Plangebietes bzw. nach ggf.
vorgenommenen Gehölzpflanzungen auf der Maßnahmenfläche auszugleichen (vgl. Karte 1,
Anhang 1). Sofern die im B-Planbereich zu pflanzenden Gehölze einen ausreichenden Stamm-
durchmesser aufweisen, können auch hier prinzipiell Nistkästen aufgehängt werden. Die Vor-
gaben in der Begründung zum B-Plan, dass u. a. Vorgärten nicht versiegelt werden dürfen,
bieten die Gewähr, dass sich auch im Siedlungsbereich wieder eine Artenvielfalt einstellen
kann, die für die Singvögel eine entsprechende Nahrungsgrundlage bietet. Es sind möglichst
langlebige Nistkästen (z. B. aus Holzbeton der Firma Schwegler) zu wählen, die aufgrund der
Siedlungsnähe mit einem aufhang- oder konstruktionsbedingtem Katzen- und Marderschutz
ausgestattet sein sollten. Die Nistkästen sollten in einer Höhe von 2 m bis 3,5 m mit Flug-
lochausrichtung nach Ost bzw. Südost aufgehängt werden. Die Erhaltung und Pflege sowie die
Verkehrssicherheit der Kästen hat durch den Eigentümer der Maßnahmenfläche zu erfolgen.
Für folgende Arten sind Ersatzniststätten zu schaffen:

- Haussperling: 3 x Nisthöhle mit Flugloch 32 mm (z. B. Schwegler 2M FT od. vergleich-
bar)
- Gartenrotschwanz: 1 x Nisthöhle mit Flugloch 32 mm (z. B. Schwegler 2M FT od. ver-
gleichbar)

6.2.2 Bestandsgefährdete Vogelarten

6.2.2.1 Feldlerche

Für die zwei durch Habitatverlust betroffenen Reviere der Feldlerche sind geeignete Ersatzle-
bensräume zu schaffen, um die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebens-
stätten zu sichern und so dem Zugriff des Schädigungsverbotes nach § 44 BNatSchG auf das
Bauvorhaben entgegenzuwirken. Die im B-Plan vorgesehene Maßnahmenfläche ist aufgrund
der zu geringen Abstände zu Vertikalstrukturen (zu Bebauungen und Gehölzen Mindestab-
stand 100 m, zu Einzelbäumen und Hecken mindestens 50 m) nicht zur Anlage von Feldler-
chen-Maßnahmenflächen geeignet. Wünschenswert ist die Anlage von Maßnahmenflächen
im Umfeld der Stadt Teterow, um einen räumlichen Zusammenhang zur lokalen Population zu
wahren. Feldlerchenreviere in Deutschland weisen eine Größe von 0,5 ha bis 0,79 ha Größe
auf (Bauer et al. 2012). Daher ist pro betroffenem Feldlerchenrevier eine feldlerchengerecht
bewirtschaftete Maßnahmenfläche von ca. 1 ha Größe anzulegen. Vorgeschlagen wird die An-
lage von insgesamt ca. 2 ha selbstbegrünender Brache (1ha / Brutpaar) innerhalb oder am
Rand bestehender Ackerflächen.

Die Schaffung von selbstbegrünenden Brachen ist als optimale Maßnahme zur Verbesserung des Brutplatz- und Nahrungsangebotes für Offenlandbrüter belegt (Joest 2018, Berger 2011) und mit einem relativ geringen Aufwand zeitnah innerhalb einer Vegetationsperiode realisierbar. Die Flächen können zusammenhängend (2 ha) oder getrennt voneinander (2 x 1 ha) angelegt werden. Da Feldlerchen als Offenlandbrüter bei der Brutplatzwahl Abstände zu Vertikalstrukturen einhalten (Oelke 1968), sollen die Außengrenzen der Maßnahmenflächen mindestens 100 m Abstand zu menschlichen Siedlungsbereichen, Waldrändern und Baumhecken aufweisen (Berger 2011). Zu Einzelbäumen oder Strauchhecken sind mindestens 50 m Abstand einzuhalten (Oelke 1968).

Die Maßnahmenflächen sind nach Möglichkeit als geschlossene, kompakte Fläche anzulegen. Bei streifenförmiger Anlage ist eine Streifenbreite von mindestens 20 m zu wählen. Auf den Maßnahmenflächen ist einmal jährlich eine Bodenbearbeitung zum Schutz vor Vergrasung im Zeitraum von Anfang September bis Ende März durchzuführen. Hier ist wahlweise eine Pflugfurche mittlerer Bearbeitungstiefe mit Nachbearbeitung oder die pfluglose Bearbeitung mit Grubber oder Scheibenegge durchzuführen. Wünschenswert ist ein später Bearbeitungstermin (z. B. im März), da so ein von der Feldlerche bevorzugter lückiger Pflanzenbestand mit nicht zu hohem Aufwuchs zu Beginn der Brutzeit gewährleistet ist. Die Maßnahmenflächen sind Ende Mai bzw. Anfang Juni nach der ersten Jahresbrut der Feldlerche durch eine Mahd mit Mähgutberäumung (Schnitthöhe 15 cm zum Erhalt der Deckung für die Zweitbrut und Schutz von Nestern bzw. Jungvögeln u.a.) zu schneiden. Eine zweite Mahd kann Ende August bzw. Anfang September nach der zweiten Jahresbrut erfolgen. Eine Anlage von Rotationsflächen, die im Rhythmus von 3 Jahren getauscht werden, ist unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen an die Maßnahmenflächen ebenfalls möglich.

Nach zeitnaher Einrichtung einer selbstbegründenden Brache, um der Forderung nach einer Schaffung eines geeigneten Habitats vor Beginn der Baumaßnahmen gerecht zu werden, ist auch eine spätere extensive Grünlandnutzung durch eine naturschutzgerecht angepasste Mahd denkbar. Auch bei dieser Art der Nutzung würde die Maßnahmenfläche günstigere Habitatbedingungen bieten als die durch den B-Plan verlorengegangene intensiv genutzte Grünlandfläche.

Alternativ zu einer Brache oder extensiv genutzten Mähwiese eignet sich auch ein „Extensivacker“ nach den Vorgaben in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V (HzE)“ (MLU M-V 2019). Bei der hier aufgeführten entsprechenden „Maßnahme 2.35“ ist jedoch hinsichtlich der geeigneten Kulturen für den Anbau bei den „Ölsaaten“ noch der Zusatz „(außer Raps)“ zu ergänzen.

6.2.2.2 *Feldsperling*

Der Feldsperling kommt innerhalb des B-Plangebietes verbreitet vor, sobald geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Bei Schaffung von künstlichen Nisthöhlen kann bei dieser Art die Brutdichte erheblich gesteigert werden, da Feldsperlinge bei günstigem Nahrungsangebot auch kolonieartig brüten. Insofern ergibt sich die Möglichkeit, besonders in den Randbereichen des B-Plangebietes, das Nisthöhlenangebot zu verbessern, so dass Umsiedlungen aus durch Überbauung verlorengegangener Brutplätze ohne weiteres möglich sind und die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätten gesichert wird. Durch die Überbauung gehen drei Brutplätze vom Feldsperling verloren. Da die angebotenen Nistkästen nicht

nur vom Feldsperling angenommen werden, es aber sichergestellt werden soll, dass alle 3 Paare sicher umsiedeln können, sind für jedes Paar 5 Nistkästen (insgesamt 15) in den Gehölzen entlang der Grenze vom B-Plangebiet (vgl. Karte 1/Anhang 1) anzubringen. Ein geeigneter Nistkastentyp ist beispielsweise die „Nisthöhle 2M FT mit Fluglochweite 32 mm“ der Fa. Schwegler (unabhängig vom Hersteller sollte eine Fluglochweite von 32 mm gewählt werden). Die Anbringhöhe sollte 2 m bis 3,5 m bei einer Fluglochausrichtung nach Ost bzw. Südost betragen. Die Erhaltung und Pflege sowie die Verkehrssicherheit der Kästen hat durch den Eigentümer der Maßnahmenfläche zu erfolgen.

6.2.3 Fledermäuse

Zum Erhalt der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit von potenziell durch Abriss betroffenen Sommerquartieren der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus in Gebäuden, Nistkästen und Einzelbäumen der Kleingartenanlagen sind vor Beginn von Beräumungen (bzw. der nachfolgenden Reproduktionsperiode) geeignete Ersatzquartiere für Fledermäuse zu schaffen, um dem Zugriff des Schädigungsverbotes nach § 44 BNatSchG auf das Bauvorhaben entgegenzuwirken. Bei den betroffenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um sehr einfach konstruierte niedrig gebaute Gartenlauben, die nur wenige Möglichkeiten für Quartiere bieten. Zusätzlich befinden sich ca. 5 stärkere Obstbäume sowie ca. 5 Nistkästen in den durch die Baufeldberäumung betroffenen Kleingartenanlagen, die potenziell Möglichkeiten für Fledermausquartiere bieten. Aufgrund der nur suboptimalen Möglichkeiten von Quartieren für Zwerg- und Mückenfledermaus wird hier von einem geringen Bestand der genannten Arten in den Sommerquartieren ausgegangen. Zum Ausgleich der potenziell durch Überbauung vernichteten Quartiere wird die Anbringung von Fledermauskästen im Randbereich der Maßnahmenfläche in möglichst unbeleuchteten Bereichen (s. Karte 1, Anhang) an Bäumen oder Gebäuden im Umfeld empfohlen. Die Anbringung der Fledermauskästen sollte in mindestens 3 m Höhe in einer Ausrichtung nach Süden oder Osten erfolgen. Empfohlen wird die Ausbringung folgender Ersatzquartiere oder vergleichbarer Modelle anderer Hersteller zur Aufhängung an Bäumen (oder geeigneten Gebäuden im Umfeld):

- 8 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten (z. B. Schwegler 3FF)
oder alternativ bei Anbringung an geeigneten Gebäuden 5 x Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH (eine geeignete Scheune befindet sich z. B. südwestlich in ca. 35 m Entfernung zur B-Plangrenze; Absprache mit Eigentümer erforderlich)
- 8 x Fledermaus-Universalhöhle (z. B. Schwegler 1FFH).

Die Erhaltung und Pflege sowie die Verkehrssicherheit der Kästen hat durch den Eigentümer der Maßnahmenfläche bzw. bei außerhalb der Maßnahmenfläche installierten Kästen durch den Bauträger zu erfolgen.

7 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Teterow ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) anzufertigen. Der vorliegende AFB wurde auf der Grundlage aktueller Kartierungen sowie von Potenzialanalysen erarbeitet. Im Rahmen der Kartierungen wurden folgende Artengruppen erfasst: Amphibien, Reptilien und Brutvögel. Gefäßpflanzen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind im Rahmen einer Biotoptypenkartierung berücksichtigt worden.

Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung wurden im B-Plangebiet keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Die darauf aufbauende Analyse potenzieller Raupen-nahrungspflanzen für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Kombination mit einer Habitatanalyse und Recherchen zur Verbreitung potenziell im B-Plangebiet vorkommender Arten führte zu dem Ergebnis, dass aufgrund fehlender Habitatvoraussetzungen für diese Arten im B-Plangebiet kein Habitatpotenzial gegeben ist.

Für die Artengruppe der Käfer wurden potenzielle Habitatbäume für den Eremiten innerhalb der B-Plangrenzen festgestellt. Diese befinden sich entlang eines Bachlaufs im Norden des B-Plangebietes innerhalb eines Bereiches der Maßnahmenfläche in dem keine Eingriffe vorgenommen werden. Daher sind diese potenziellen Habitatbäume des Eremiten nicht von Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG betroffen.

Bei den untersuchten Wirbeltiergruppen Amphibien und Reptilien sind keine Vorkommen relevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden.

Fledermäuse können das B-Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Durch die Möglichkeit des Ausweichens auf Nachbarflächen und ein Fortbestehen der Nutzungsmöglichkeit der neu entstehenden Strukturen als Jagdhabitat ist hier bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht von Störungen auszugehen, wenn Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Jedoch können im Zuge der Baufeldberäumung potenzielle Sommerquartiere der Zwerg- und Mückenfledermaus betroffen sein.

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse und für 31 Brutvogelarten abzuwenden, sind **Vermeidungsmaßnahmen** und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen eine Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse sowie der Erhalt einer Reihe von Gehölzen im nördlichen und südwestlichen B-Planbereich. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Erhalt lichtarmer Dunkelmräume für Fledermäuse (die auch positiven Einfluss auf den Erhalt von Insekten und Brutvögeln haben) erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind für die bestandsgefährdeten Brutvogelarten Feldlerche und Feldsperling, für die nicht bestandsgefährdeten Brutvogelarten Haussperling und Gartenrotschwanz sowie für Zwerg- und Mückenfledermaus erforderlich. Zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Höhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz und Haussperling) und für Fledermäuse (Zwerg- und Mückenfledermaus) sind vor allem die gehölzbestandenen Randbereiche des B-Plangebietes vorgesehen. Hier sollen für die Feldsperlinge insgesamt 15 Nistkästen, für Haussperling und Gartenrotschwanz insgesamt 4 Nistkästen und für die Fledermäuse insgesamt 16 Fledermauskästen aufgehängt werden.

Für zwei Reviere der bestandsgefährdeten Feldlerche, die durch das Vorhaben nicht mehr besiedelbar sind, ist aufgrund nicht ausreichender Fläche im Bereich der Maßnahmenfläche innerhalb des B-Plangebietes eine CEF-Maßnahme außerhalb des B-Plangebietes Nr. 65 erforderlich. Es ist im Umfeld der Stadt Teterow eine ca. 2 ha große Maßnahmenfläche einzurichten, die als Brache, extensiv genutztes Grünland oder Extensivacker die Funktion eines Ausgleichshabitats übernehmen soll. Alle CEF-Maßnahmen müssen bereits vor Beginn der Bau- feldberäumung bzw. der nachfolgenden Reproduktionsperiode umgesetzt sein.

Es wird begründet, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG eingehalten werden können.

8 Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.

Berger, G. & H. Pfeffer (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt – Praxishandbuch. Natur & Text. Rangsdorf.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2018): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 4. Straßenbeleuchtung. Energie sparen, Tierwelt schonen. Bonn.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Flade, M., Plachter, H., Schmidt, R. & A. Werner (2006): Nature Conservation in Agricultural Ecosystems. Results of the Schorfheide-Chorin Research Project. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.

Grünspektrum (2021): B-Plan Bornmühle. Biotoptypenkartierung. Unveröff. im Auftrag von SALIX – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Teterow.

Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm.

Joest, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW). Vogelwelt 138: 109-121.

LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.

LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten ("Artenschutztafel"). Fassung vom 8. November 2016.

LUNG M-V (2019): Rastgebiete und Artvorkommen.
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, 20.09.2021.

MLU M-V (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) (2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Neufassung 2018. Stand: 01.10.2019. Schwerin.

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche? J. Ornithol. 109 (1): 25-29.

Ryslavi, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SALIX – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (2021): B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow – Faunistische Kartierungen 2021. Unveröff. im Auftrag der Teterower Bauen I Wohnen I Leben GmbH. Teterow.

Stadt Teterow (2021): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Teterow (Vorentwurf, 24. Juni 2021).

Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck GmbH, Greifswald.

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.

Wachlin, V. & Hoppe, H. (2012): 10 Jahre Monitoring von Tagfalterarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern – eine Bestandsaufnahme. Natur und Naturschutz in Meckl.-Vorp. 41: 101-109.

Gesetzestexte

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates v. 27. Oktober 1997 zur Anpassung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

weitere Quellen:

BfN: Steckbriefe der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)

Floristische Datenbank für M-V (<http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>)

Landesfachausschuss für Fledermausschutz MV: Verbreitungskarten der in MV heimischen Fledermausarten. (<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>)

LUNG M-V: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

9 Glossar

Anh.:	Anhang
BP:	Brutpaar
EG-VSR:	EG-Vogelschutzrichtlinie
Indiv.:	Individuen
Kat.:	Kategorie
LUNG M-V:	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
RL:	Rote Liste

Anhang

Inhalt:

Anlage1: Lageplan

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Karte 1: Maßnahmen

Formblatt 1: Feldlerche

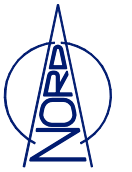
Formblatt 2: Feldsperling

Formblatt 3: Bluthänfling

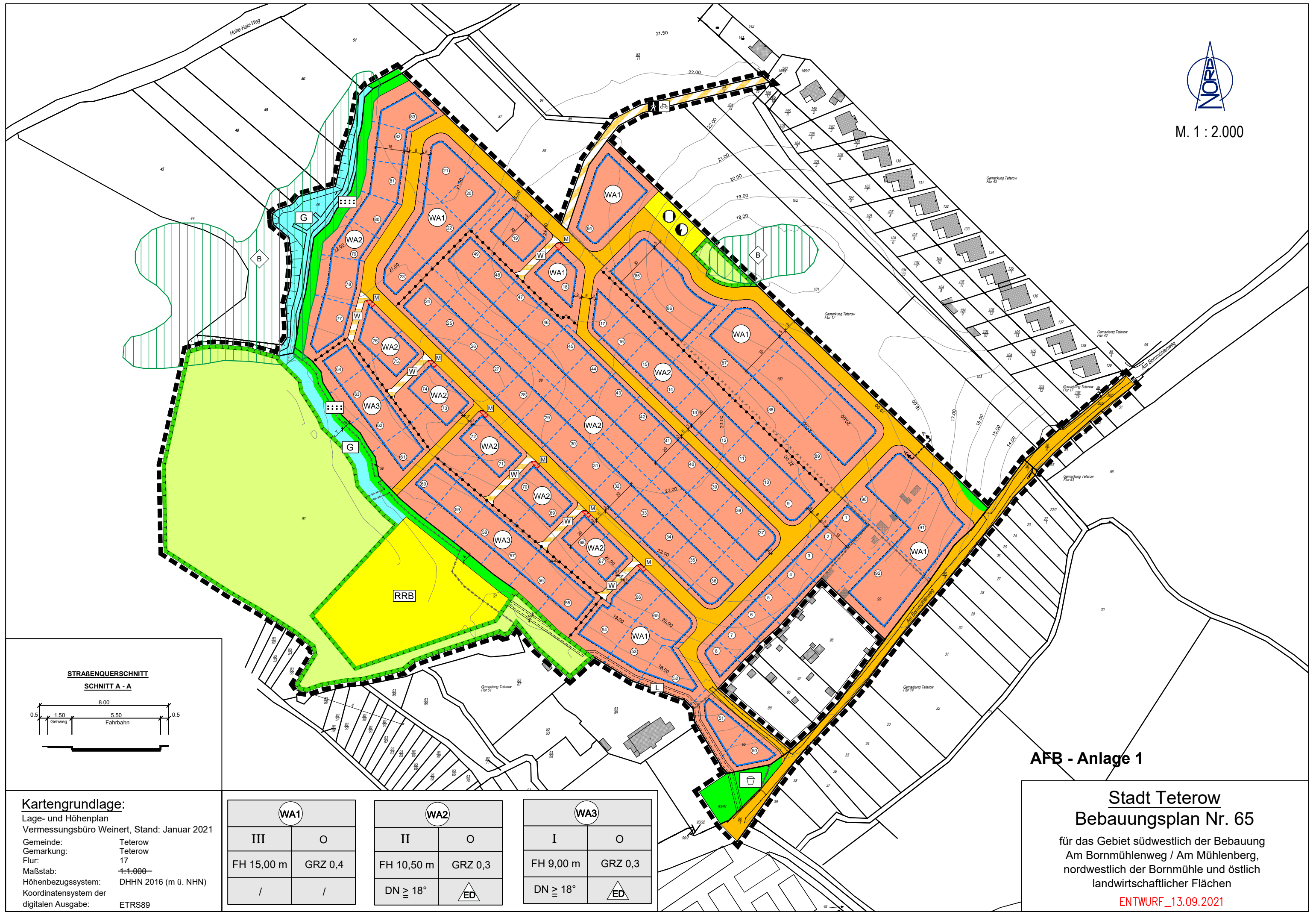
Formblatt 4: Star

Formblatt 5: Gehölzbrüter

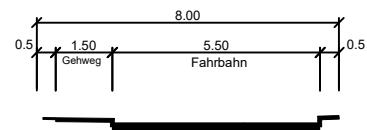
Formblatt 6: Fledermäuse



M. 1 : 2.000



STRÄßENQUERSCHNITT
SCHNITT A - A



Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan
Vermessungsbüro Weinert, Stand: Januar 2021
Gemeinde: Teterow
Gemarkung: Teterow
Flur: 17
Maßstab: 1:1.000
Höhenbezugssystem: DHNN 2016 (m ü. NHN)
Koordinatensystem der digitalen Ausgabe: ETRS89

WA1		WA2		WA3	
III	O	II	O	I	O
FH 15,00 m	GRZ 0,4	FH 10,50 m	GRZ 0,3	FH 9,00 m	GRZ 0,3
/	/	DN ≥ 18°	ED	DN ≥ 18°	ED

AFB - Anlage 1

Stadt Teterow
Bebauungsplan Nr. 65
für das Gebiet südwestlich der Bebauung
Am Bornmühlenweg / Am Mühlenberg,
nordwestlich der Bornmühle und östlich
landwirtschaftlicher Flächen
ENTWURF_13.09.2021

ZEICHENERKLÄRUNG

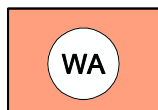
ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

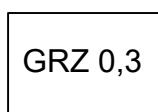
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

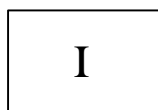


Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

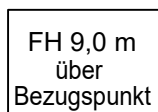
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)

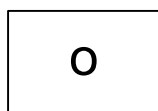


Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)



Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,
als Höchstmaß:
Firsthöhe z.B. FH 9,0 m über Bezugspunkt (der genaue Bezugspunkt wird
im weiteren Verfahren festgesetzt)

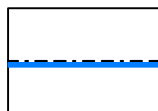
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

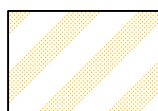


Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

B-Plan Nr. 65, Stadt Teterow

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

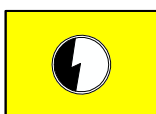


Zweckbestimmung:
Fußweg / Radweg



Wohnweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)



Zweckbestimmung: Elektrizität

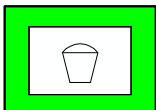


Fernwärme

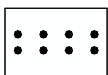


Regenrückhaltebecken

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

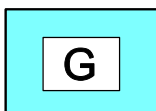


Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Spielplatz



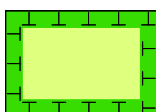
Pflegebegleitstreifen für Graben

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



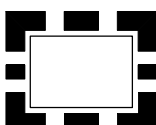
Wasserflächen
Zweckbestimmung: Graben

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B-Plan Nr. 65, Stadt Teterow

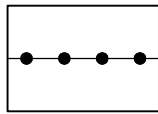
AFB - Anlage 1

ZEICHENERKLÄRUNG

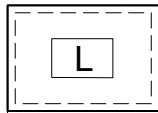
ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

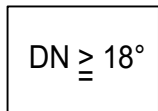
ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

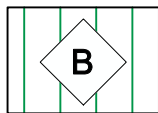


Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



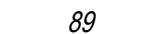
Dachneigung der Hauptgebäude größer oder gleich 18°
(§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

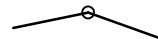


Geschütztes Biotop

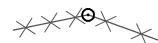
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze



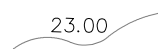
Künftig entfallende Flurstücksgrenze



Vorhandene bauliche Anlagen



Vorgeschlagene Flurstücksgrenze



Höhenschichtlinien: Angabe über NHN



Nummerierung der Grundstücke

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Firsthöhe in Meter über einem Bezugspunkt	Grundflächenzahl (GRZ)
Zulässige Dachneigung	Hausform

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Rotbauchunke	Bombina bombina	x	2	-			kein Habitat
Kreuzkröte	Bufo calamita	x	2	-			kein Habitat
Wechselkröte	Bufo viridis	x	2	-			kein Habitat
Laubfrosch	Hyla arborea	x	3	-			kein Habitat
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	x	3	-			kein Habitat
Moorfrosch	Rana arvalis	x	3	-			kein Habitat
Springfrosch	Rana dalmatina	x	1	-			kein Habitat
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	x	2	-			kein Habitat
Kammmolch	Triturus cristatus	x	2	-			kein Habitat
Reptilien							
Schlingnatter	Coronella austriaca	x	1	-			kein Habitat
Zauneidechse	Lacerta agilis	x	2	-			kein Vorkommen nachgewiesen; nur kleinflächige suboptimale Habitate vorhanden
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	x	1	-			kein Habitat
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	x	1	-			potenzielle Quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus durch Baufeldberäumung betroffen; Prüfung notwendig; Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung erforderlich; potenzielles Teiljagdgebiet im Bereich des Vorhabengebietes, Jagdhabitat bleibt erhalten und ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	x	0	-			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	x	3	-			
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	x	2	-			
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	x	1	-			
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	x	4	po	nein		
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	2	-			
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	x	1	-			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	x	3	po	nein		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	x	1	-			
Abendsegler	Nyctalus noctula	x	3	po	nein		
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	x	4	po	nein		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	x	4	po	ja		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	x	-	po	ja		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	x	4	po	nein		
Graues Langohr	Plecotus austriacus	x	-	-			
Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	x	1	-			
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	x	2	-			kein Habitat
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	x	-	-			kein Habitat
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	x	1	-			kein Habitat
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	x	0	-			kein Habitat

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	x	2	-			kein Habitat
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	x	1	-			kein Habitat
Käfer							
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	x	1	-			kein Habitat
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	x	-	-			kein Habitat
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	x	-	-			kein Habitat
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	x	4	po	ja		potenzielle Habitatbäume liegen in Maßnahmenfläche und sind nicht von Baumaßnahmen betroffen; bau-, anlage- und betriebsbedingt daher nicht betroffen
Falter							
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	x	2	-			kein Habitat
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	x	0	-			kein Habitat
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x	4	-			nur Einzelnachweis einer geeigneten Wirtspflanze, daher kein Habitat
Weichtiere							
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	x	1				kein Habitat
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	1				kein Habitat
Meeressäuger							
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	x	2	-			kein Habitat
Landsäuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	3	-			kein Habitat
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	2	-			kein Habitat
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x	0	-			kein Habitat
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>	x	0	-			kein Habitat
Fische							
Acipenser sturio	<i>Baltischer Stör</i>	x	0	-			kein Habitat
Gefäßpflanzen							
Sumpf- Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	x	1	-			kein Habitat
Kriechender Scheiberich, - Sellerie	<i>Apium repens</i>	x	2	-			kein Habitat
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	x	R	-			kein Habitat
Sand- Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	x	1	-			kein Habitat
Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	x	2	-			kein Habitat
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	x	1	-			kein Habitat

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Turdus merula</i>	Amsel				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	3	-	ja	ja	ja
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	2	po	nein	-	Habitat nicht betroffen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Picoides major</i>	Buntspecht				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Pica pica</i>	Elster				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	-	ja	ja	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	V	-	ja	ja	ja
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				-	-	po	ja	-	ja
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				-	-	po	ja	-	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	-	-	ja	ja	ja
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			x	V	V	po	nein	-	Habitat nicht betroffen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	-	-	ja	ja	ja
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				-	3	-	ja	ja	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				-	-	po	nein	-	Habitat nicht betroffen
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				-	-	-	ja	ja	ja
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	-	-	-	-	-

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				-	-	-	-	-	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			-	3	-	-	-	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	V	-	-	-	-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	1	-	-	-	-
<i>Aythya marila</i>	Bergente				-	R	-	-	-	-
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				-	-	-	-	-	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	1	-	-	-	-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x	-	-	-	-	-	-
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				-	-	-	-	-	-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				-	-	-	-	-	-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn				V	-	-	-	-	-
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x	-	-	-	-	-	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	1	-	-	-	-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				-	-	-	-	-	-
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	1	-	-	-	-
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				-	-	-	-	-	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		-	1	-	-	-	-
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	-	-	-	-	-
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	-	-	-	-	-	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				-	-	-	-	-	-
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente				-	-	-	-	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	-	-	-	-	-	-
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				-	-	-	-	-	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	2	-	-	-	-
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				-	-	-	-	-	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x		-	3	-	-	-	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				-	-	-	-	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x	-	V	-	-	-	-
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe		x	x	-	2	-	-	-	-
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	2	-	-	-	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				-	3	-	-	-	-
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				-	-	-	-	-	-
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	-	-	-	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				-	-	-	-	-	-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	-	1	-	-	-	-
<i>Anser anser</i>	Graugans				-	-	-	-	-	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				-	-	-	-	-	-

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				-	V	-	-	-	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x	-	2	-	-	-	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	1	-	-	-	-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	-	-	-	-	-	-
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x			-	-	-	-	-	-
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich				-	-	-	-	-	-
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		-	2	-	-	-	-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	1	-	-	-	-
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				-	-	-	-	-	-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	-	-	-	-	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				-	-	-	-	-	-
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube				-	-	-	-	-	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	-	V	-	-	-	-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				-	-	-	-	-	-
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				-	-	-	-	-	-
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				-	-	-	-	-	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1	-	-	-	-
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans				-	-	-	-	-	-
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				-	-	-	-	-	-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x	-	V	-	-	-	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2	-	-	-	-
<i>Calidris alpina ssp. Schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	1	-	-	-	-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x	-	3	-	-	-	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht				-	3	-	-	-	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	1	-	-	-	-
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				-	-	-	-	-	-
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				-	-	-	-	-	-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				-	-	-	-	-	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1	-	-	-	-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x		-	-	-	-	-	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3	-	-	-	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				-	3	-	-	-	-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1	-	-	-	-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-	-	-	-	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	3	-	-	-	-
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				-	-	-	-	-	-
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-	-	-	-	-

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				-	-	-	-	-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x			-	-	-	-	-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				V	3	-	-	-	-
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x	-	-	-	-	-	-
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	-	-	-	-	-
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht				-	-	-	-	-	-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	1	-	-	-	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	-	-	-	-	-
<i>Calidris alpina ssp alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer			x	-	1	-	-	-	-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen				-	-	-	-	-	-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher				-	R	-	-	-	-
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	2	-	-	-	-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	R	-	-	-	-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		x		-	-	-	-	-	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				-	V	-	-	-	-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				-	-	-	-	-	-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	1	-	-	-	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	1	-	-	-	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	V	-	-	-	-
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard				-	-	-	-	-	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x		-	-	-	-	-	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2	-	-	-	-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				-	-	-	-	-	-
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer				V	-	-	-	-	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	-	3	-	-	-	-
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x	-	-	-	-	-	-
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x		-	-	-	-	-	-
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				-	-	-	-	-	-
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x			-	-	-	-	-	-
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V	-	-	-	-	-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				-	1	-	-	-	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		V	-	-	-	-	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	2	-	-	-	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				-	-	-	-	-	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-	-	-	-	-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	-	V	-	-	-	-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				-	-	-	-	-	-

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	1	-	-	-	-
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze				V	-	-	-	-	-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				R	-	-	-	-	-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				-	-	-	-	-	-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-	-	-	-	-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				-	-	-	-	-	-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				-	0	-	-	-	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	-	-	-	-	-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				-	-	-	-	-	-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1	-	-	-	-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				-	-	-	-	-	-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x	-	3	-	-	-	-
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				-	-	-	-	-	-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-	-	-	-	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		-	-	-	-	-	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	-	-	-	-	-	-
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				-	0	-	-	-	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	-	-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x		-	-	-	-	-	-
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				1	1	-	-	-	-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	-	1	-	-	-	-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				-	V	-	-	-	-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	-	-	-	-	-	-
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				-	-	-	-	-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x			-	-	-	-	-	-
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	-	1	-	-	-	-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x		-	-	-	-	-	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	2	-	-	-	-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				-	V	-	-	-	-
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				-	R	-	-	-	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			-	V	-	-	-	-
<i>Ooehaethe oeanthe</i>	Steinschmätzer				1	1	-	-	-	-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				-	0	-	-	-	-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer				-	-	-	-	-	-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe				-	-	-	-	-	-
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher				-	-	-	-	-	-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				-	-	-	-	-	-

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	-	-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	1	-	-	-	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	V	-	-	-	-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-	-	-	-	-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				-	-	-	-	-	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x	-	V	-	-	-	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-	-	-	-	-
<i>Alca torda</i>	Tordalk				-	R	-	-	-	-
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				-	-	-	-	-	-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	3	-	-	-	-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	3	-	-	-	-
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel				-	1	-	-	-	-
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				-	R	-	-	-	-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				-	-	-	-	-	-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x	-	3	-	-	-	-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				-	-	-	-	-	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			-	-	-	-	-	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmtaube	x			2	2	-	-	-	-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	1	-	-	-	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	-	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	-	-	-	-	-
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				-	-	-	-	-	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel				-	V	-	-	-	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	1	-	-	-	-
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				-	-	-	-	-	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x			-	-	-	-	-	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	-	-	-	-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x			-	-	-	-	-	-
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				-	-	-	-	-	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	V	-	-	-	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x	-	-	-	-	-	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				3	-	-	-	-	-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				-	-	-	-	-	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				-	V	-	-	-	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	-	-	-	-	-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	R	-	-	-	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	V	-	-	-	-

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL MV 2014	RL D 2021	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans				-	-	-	-	-	-
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	3	-	-	-	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		3	V	-	-	-	-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	3	-	-	-	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	-	-	-	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	2	-	-	-	-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				-	-	-	-	-	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	3	-	-	-	-
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				-	-	-	-	-	-
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	3	-	-	-	-
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans				-	-	-	-	-	-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				R	R	-	-	-	-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				-	-	-	-	-	-
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	V	-	-	-	-
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x	-	-	-	-	-	-
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan				-	-	-	-	-	-
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	1	-	-	-	-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				2	R	-	-	-	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				-	-	-	-	-	-



Legende

 B-Plangebiet

Maßnahmen

 Maßnahmenflächen

 Flächen zur Ausbringung von
Fledermauskästen und Nistkästen für
Vögel (CEF-Maßnahmen)

 Vorgeschlagene Pflanzung einer
dreireihigen Strauchhecke im Rahmen
der Eingriffs- /Ausgleichsplanung

 Vorgeschlagene Pflanzung von
Gebüsch im Rahmen der Eingriffs-
/Ausgleichsplanung

 Vorgeschlagene Extensivierung der
Flächennutzung im Rahmen der
Eingriffs- /Ausgleichsplanung

0 50 100 Meter

B-Plan Nr. 65 - Teterow

Karte 1 Artenschutzfachbeitrag: *Vorgeschlagene Maßnahmen im B-Plangebiet*

Maßstab: 1:2.200

Stand: 13.10.2021

Auftraggeber:
Teterower Bauen | Wohnen | Leben GmbH
Langhäger Chaussee 26-28
17166 Teterow



Auftragnehmer:
SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Danschowstr. 16
17166 Teterow

Tel.: 03996/120679, Fax: 03996/120670
e-mail: scheller@salix-teterow.de
Kartenerstellung: A. Scheller

Formblatt 1 Europäische Vogelarten – Feldlerche *Alauda arvensis*:

Schutzstatus

- ☒ Feldlerche: bestandsgefährdet – 3 (nach: Rote Liste MV 2014 und Rote Liste D 2020), besonders geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Die Feldlerche ist ein typischer Offenlandbewohner. Optimale Habitatbedingungen sind innerhalb ausreichend großer Offenlandbereiche bei Vorhandensein von Ruderalfluren, extensiv bewirtschafteten Offenlandflächen oder bei Vorhandensein von ausreichend großen Staudenfluren (Säume an intensiv bewirtschafteten Flächen) gegeben. Auf intensiv genutzten Agrarflächen kommen sie nur noch in geringer Dichte vor. Feldlerchen ernähren sich überwiegend von Insekten und anderen Kriebtieren, daneben auch von Sämereien. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte August.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Die Feldlerche ist in MV unabhängig von den Bodenarten weit verbreitet, sie ist aufgrund zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft jedoch vielerorts selten geworden.

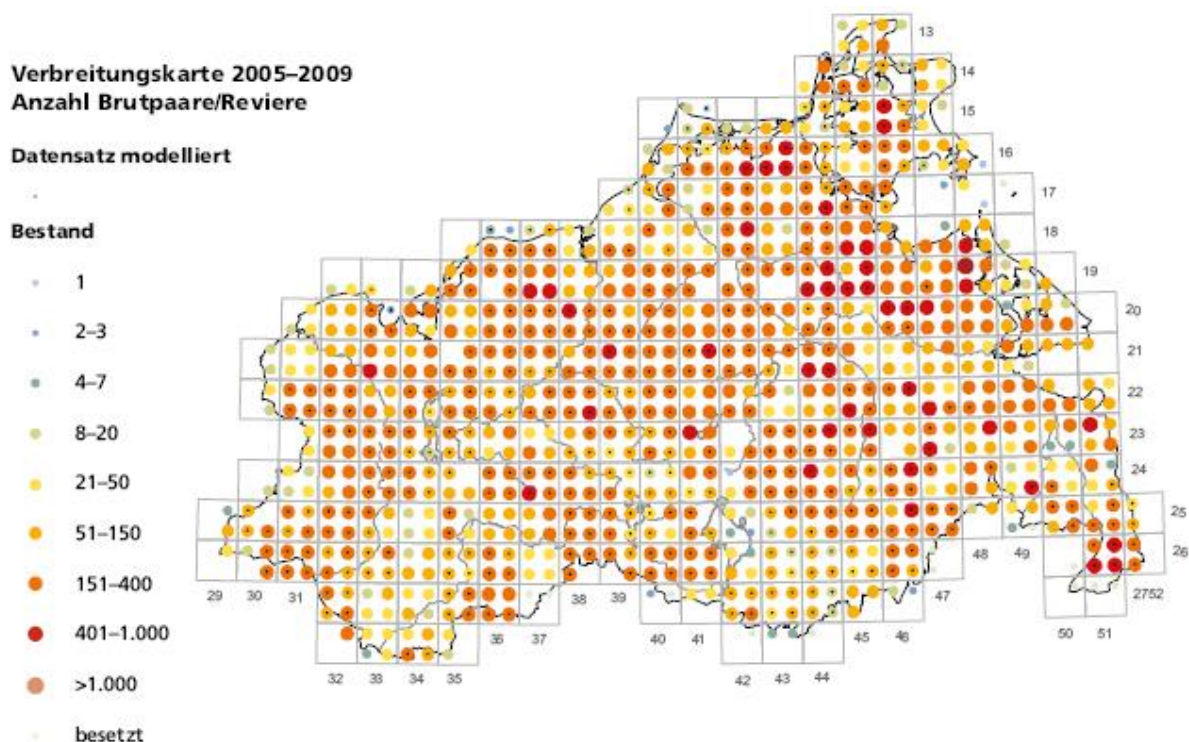


Abb. 1: Verbreitung der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)

Gefährdungsursachen:

Die Feldlerche ist in MV bestandsgefährdet (Kat. 3). Gefährdungen bestehen in der Beseitigung bevorzugter Habitatstrukturen (insbesondere Ackerraine) und durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden im Rahmen einer immer intensiveren Nutzung der Agrarflächen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Feldlerche wurde 2021 als Brutvogel mit 2 Revieren innerhalb des B-Plangebietes in einer intensiv genutzten Grünlandfläche nachgewiesen (SALIX 2021).

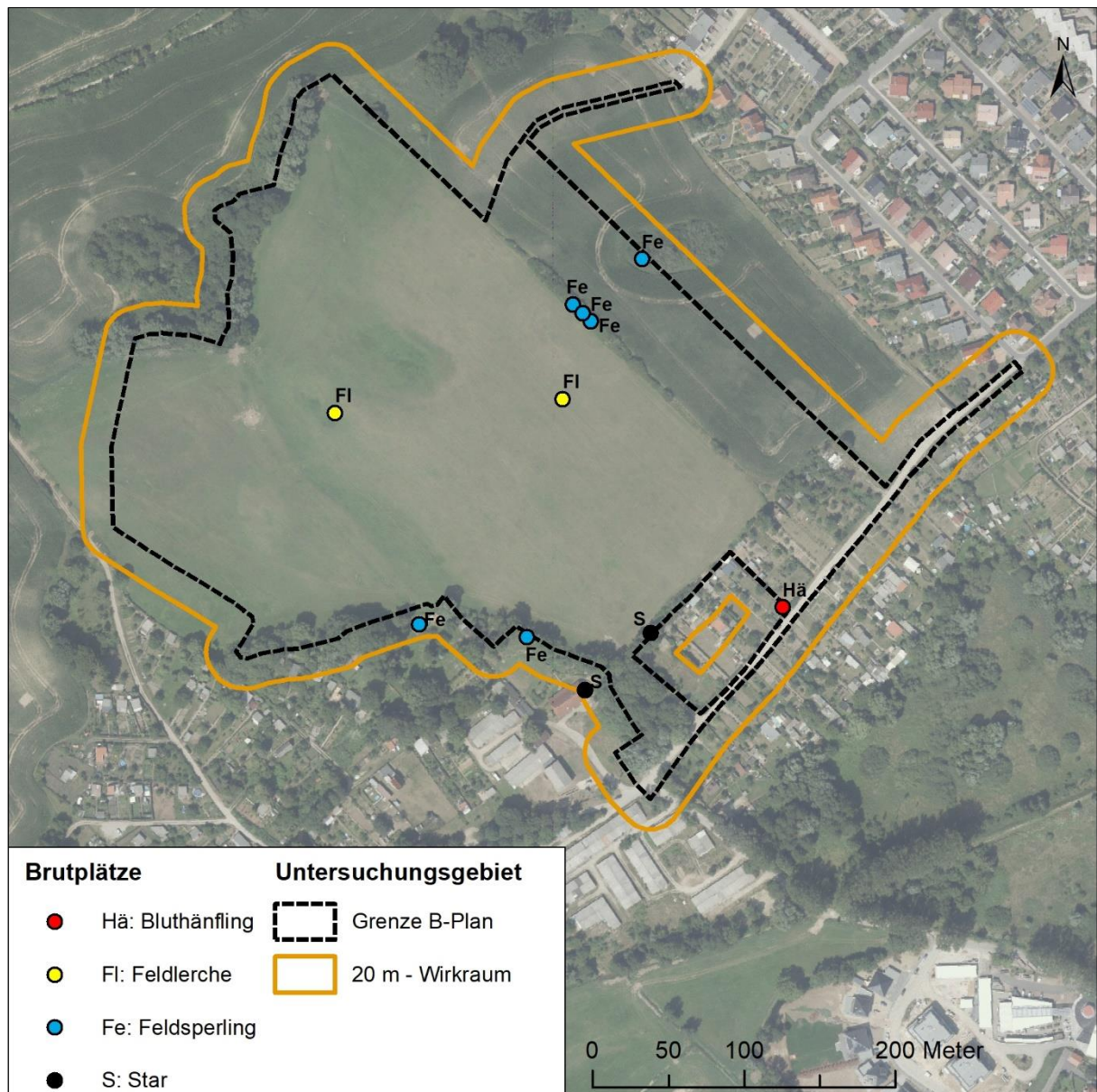


Abb.2: Lage der Brutplätze von bestandsgefährdeten Vogelarten 2021 (SALIX 2021)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Feldlerche lässt sich die lokale Population der Art nicht ohne Weiteres abgrenzen. Daher wird für die Abgrenzung der lokalen Population zunächst die Umgebung der Stadt Teterow mit den in allen Richtungen vorhandenen ausgedehnten Ackerflächen zugrunde gelegt. Da innerhalb der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ keine nennenswerten räumlichen oder klimatischen Barrieren bestehen, wird im weiteren Sinne die lokale Population der Feldlerche mindestens von den Feldlerchen gebildet, die in dieser Landschaftszone siedeln.

Formblatt 1 Europäische Vogelarten – Feldlerche *Alauda arvensis*:**Erhaltungszustand A/B/C**

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Großraum Teterow wird mit B (gut) eingeschätzt. Der Erhaltungszustand in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ muss hingegen als „C“ (beeinträchtigt) eingeschätzt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen für die Feldlerche:

Vermeidung:

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang Oktober bis Ende Februar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen und Schädigungen. Ökologische Baubegleitung beim Abweichen von der Bauzeitenregelung, um ggf. eine notwendige Vergrämung auf Offenlandflächen im Baubereich zu Beginn der Brutzeit einzuleiten.

CEF-Maßnahme:

Erforderlich, da es sich um eine bestandsgefährdete Art handelt und der Verlust der Habitatfläche sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann. Es ist die Anlage von ca. 1 ha Ausgleichsfläche pro Brutpaar (gesamt: 2 ha) erforderlich, wobei die Mindestabstände zu Vertikalstrukturen einzuhalten sind (s. Kap. 6.2.2.1). Geeignet sind selbstbegrünende Brachen, extensiv genutzte Mähwiesen oder Extensiväcker entsprechend HZE 2018 (MLU M-V 2019). Bei Extensiväckern ist darauf zu achten, dass keine geeignete Kultur für Feldlerchen ist.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar). Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben Störungen durch die Verkleinerung des für Feldlerchen nutzbaren Raums durch Schaffung neuer Vertikalstrukturen, die nach Oelke (1968) von Feldlerchen gemieden werden. Bei Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen (Schaffung von feldlerchengerecht bewirtschafteten Brut- und Nahrungsflächen) führen die Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Formblatt 1 Europäische Vogelarten – Feldlerche *Alauda arvensis*:

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Feldsperling (*Passer montanus*)**Schutzstatus**☒ Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (3 – bestandsgefährdet)**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Der Feldsperling ist an das Vorkommen von Ruderalfluren, extensiv bewirtschaftete Offenlandflächen oder an das Vorhandensein von ausreichend großen Staudenfluren (Säume an intensiv bewirtschafteten Flächen) gebunden. Er brütet in Baumhöhlen und Spalträumen jeglicher Art (auch in Bodennähe) und nimmt gern Nistkästen zum Brüten an. Der Feldsperling ernährt sich überwiegend von Sämereien, die Nestlingsnahrung besteht aber aus Kerbtieren (insbesondere Insekten). Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Anfang September.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Der Feldsperling ist in MV weit verbreitet, tritt stellenweise auch noch häufig auf. Der Bestand ist aber insgesamt rückläufig.

**Verbreitungskarte 2005–2009
Anzahl Brutpaare/Reviere**

Datensatz modelliert

Bestand

- 1
- 2–3
- 4–7
- 8–20
- 21–50
- 51–150
- 151–400
- 401–1.000
- >1.000

• besetzt

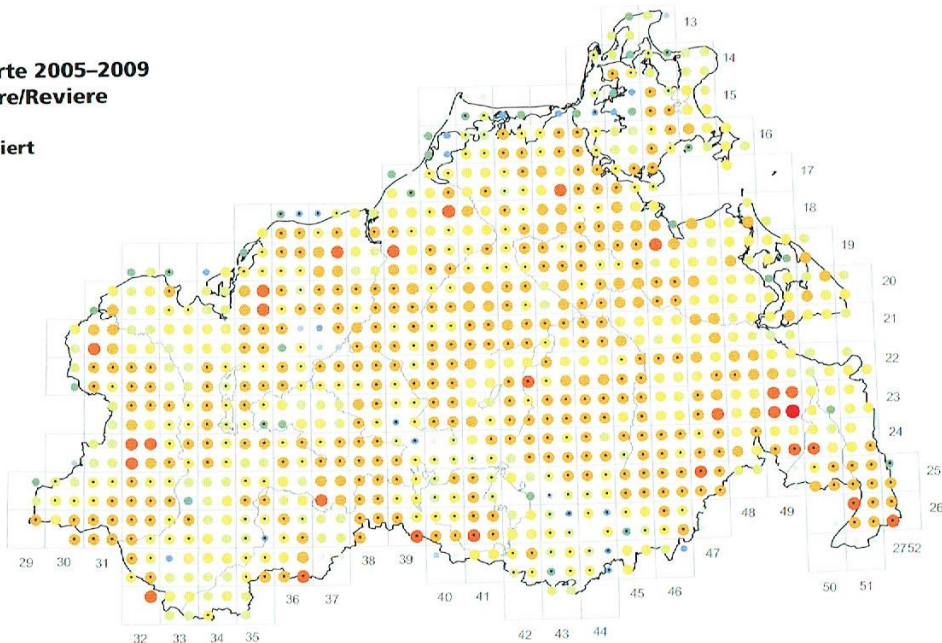


Abb. 1: Verbreitung des Feldsperlings in Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)

Gefährdungsursachen:

Der Feldsperling zählt in MV zu den bestandsgefährdeten Arten (Rote Liste: 3). Potenzielle Gefährdungen bestehen in der Lebensraumbeseitigung und durch Einträge aus intensiver Land- und Forstwirtschaft (insbesondere durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) und durch Beseitigung von Säumen und Ruderalfluren.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei der Brutvogelkartierung 2021 wurden innerhalb des B-Planbereiches insgesamt 4 Brutreviere ermittelt (s. Abb. 2). Zwei weitere Brutplätze wurden im 20 m – Wirkraum um das B-Plangebiet festgestellt. Von den 6 Revieren befanden sich 3 im Bereich einer zentralen Strauchhecke (s. Abb. 2). Zwei weitere Reviere kamen in Siedlungsgehölzen südlich vom B-Planbereich vor (s. Abb. 2), ein weiteres im Gehölzbestanden Rand eines Kleingewässers am nordöstlichen Rand vom B-Plangebiet.

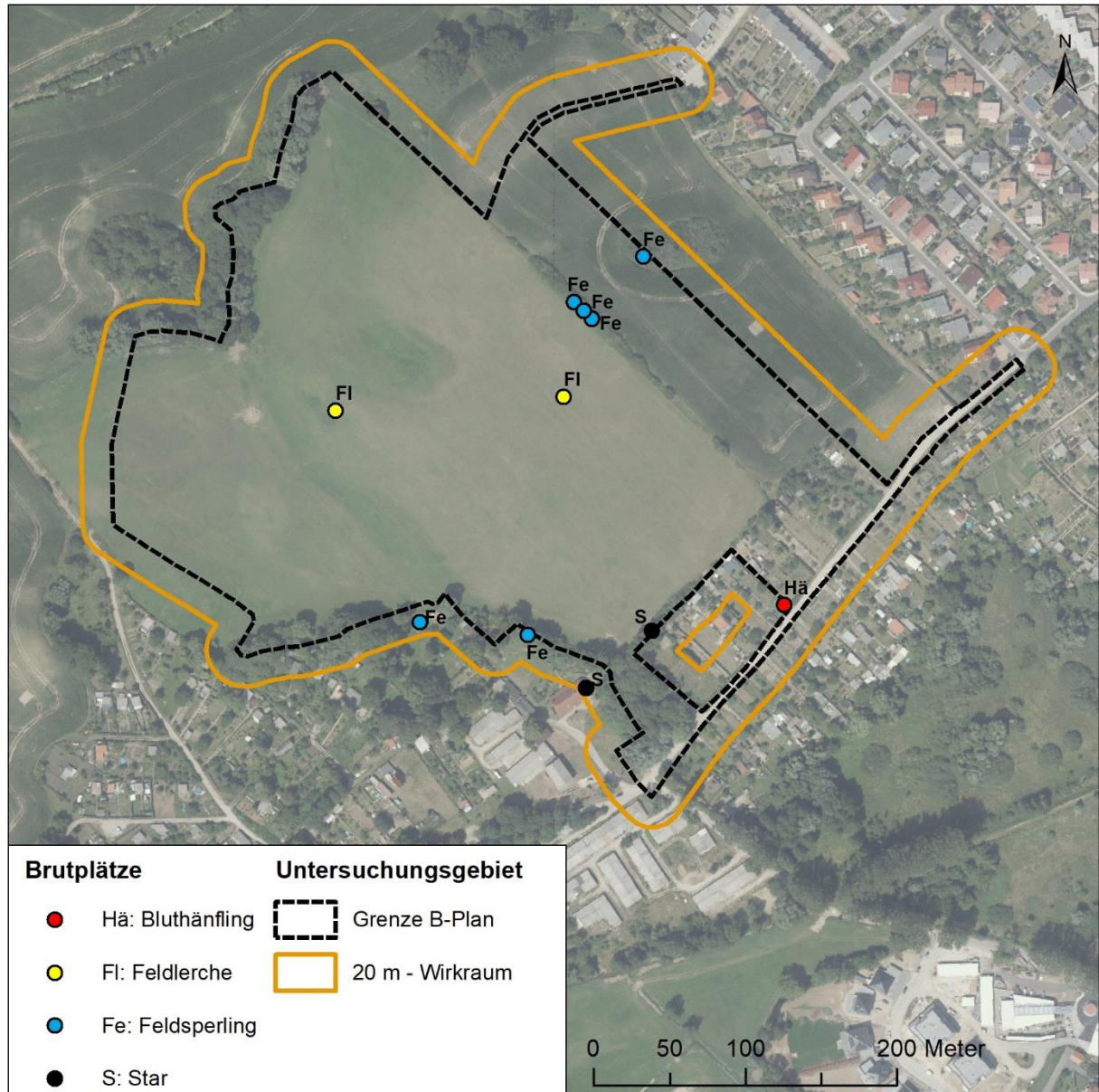


Abb.2: Lage der Brutplätze bestandsgefährdeter Vogelarten 2021 (SALIX 2021)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Das B-Plangebiet wird von den westlichen Siedlungsrandbereichen Teterows, die durch kleinräumige und gehölzreiche Strukturen (Gärten und Kleingärten) umgeben und geht westlich und nördlich in eine durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Landschaft mit Hecken, Baumreihen und Ruderalfluren und einer Streuobstwiese über, die zwischen den Waldgebieten Hohes Holz im Westen und Heidberge im Norden liegt. Durch eine Reihe von Hecken und gut ausgebildete Waldmäntel sind hier optimale Habitatbedingungen für den Feldsperling gegeben. Die in dieser Fläche und im B-Plangebiet vorkommenden Feldsperlinge können zu einer lokalen Population gerechnet werden. Der Brutbestand wird auf ca. 50 Brutpaare geschätzt.

Erhaltungszustand A/B/C.

Für die lokale Population kann der Erhaltungszustand mit A (sehr gut) angegeben werden.

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Feldsperling (*Passer montanus*)**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidung**

Durch die Erhaltung von Gehölzen im Randbereich des Kleingewässers im Nordosten und den Erhalt vom Gehölzsaum im Südwesten werden drei Reviere vom Feldsperling erhalten.

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störung, Schädigung, Verletzung und Tötung wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster für alle Arten: 1. Oktober bis 31. Januar). Wenn ein Abweichen vom Baufenster erforderlich ist, soll durch eine ökologische Baubegleituntersuchung sichergestellt werden, dass im Eingriffs- bzw. Wirkbereich keine Brut zerstört wird und lärmintensive Bauarbeiten im Umkreis von 20 m für die Dauer der Brut eingestellt werden.

CEF-Maßnahme

Die Baumaßnahmen führen zur Zerstörung von 3 Niststätten in einer Strauchhecke. Durch das Anbringen von 15 geeigneten Nistkästen am Rand geeigneter Offenlandbereiche mit unzureichendem Nisthöhlenangebot wird ein ausreichender Ersatz für die verlorengegangenen Fortpflanzungsstätten geschaffen. Die Nistkästen sollen in Gehölzrändern entlang der B-Plangrenze angebracht werden (vgl. Karte 1, Anhang 1 und Kap. 6).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar). Nach dem Abwandern in CEF-Ausgleichsbiotope können anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Feldsperling (*Passer montanus*)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: 1. Oktober bis 31. Januar) und Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen von 15 Nistkästen in Gehölz bestandenen Randbereichen des B-Plangebietes) ist nicht mit einem Schädigungs- oder Verletzungs- und Tötungstatbestand zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 3 Europäische Vogelarten – Bluthänfling *Linaria cannabina*:

Schutzstatus

☒ Bluthänfling: bestandsgefährdet – 3 (Rote Liste D 2020)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Der Bluthänfling ist ein Bewohner offener und halboffener Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Er besiedelt zudem Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen und Siedlungsrandgebiete, Parkanlagen und Industriebrachen. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen sind als Nahrungshabitate ebenso bedeutsam wie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate. Nester werden in dichten Gebüsch und Hecken sowie in jungen Nadelbäumen errichtet. Der Bluthänfling ernährt sich fast ausschließlich von Sämereien (auch Nestlingsnahrung), selten von kleinen Insekten und Spinnen.

Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Anfang September.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Der Bluthänfling ist in MV flächendeckend weit verbreitet, lediglich in großen Waldgebieten fehlen Habitatbedingt Nachweise. Die Bestände gehen jedoch stark zurück.

Verbreitungskarte 2005–2009
Anzahl Brutpaare/Reviere

Datensatz modelliert

Bestand

- 1
- 2–3
- 4–7
- 8–20
- 21–50
- 51–150
- 151–400
- 401–1.000
- >1.000
- besetzt

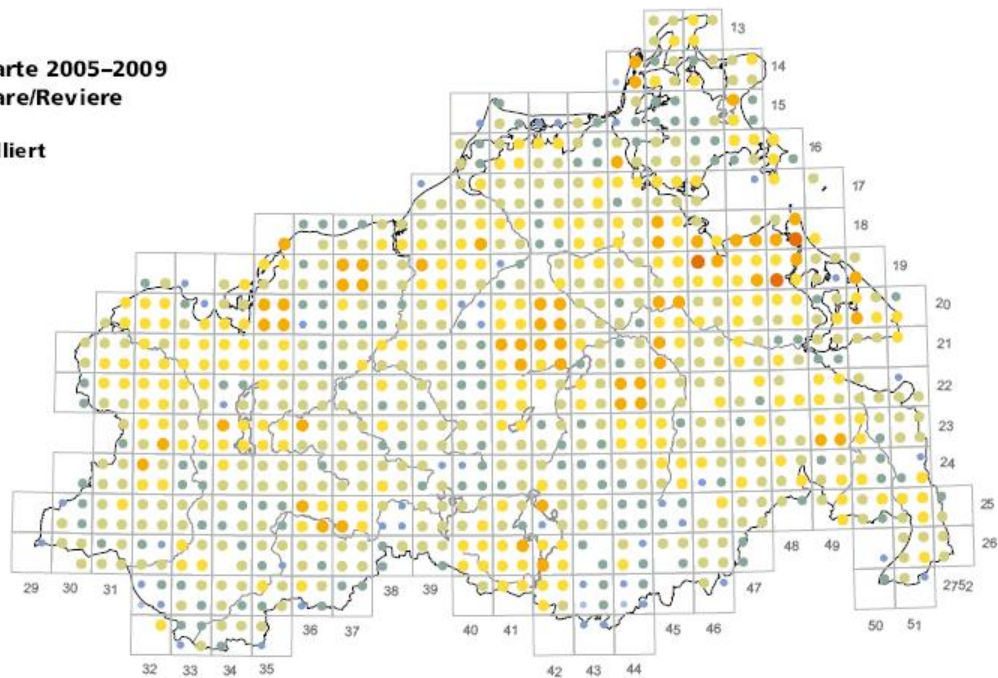


Abb. 1: Verbreitung des Bluthänflings in Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)

Gefährdungsursachen:

Der Bluthänfling ist in Deutschland bestandsgefährdet (Kat. 3) und wird in M-V in der Vorwarnliste geführt. Gefährdungen bestehen in der Beseitigung bevorzugter Habitatstrukturen (insbesondere Acker-raine) durch Flurbereinigung und durch den Einsatz von Herbiziden im Rahmen einer immer intensiveren Nutzung der Agrarflächen. In Siedlungsbereichen verschwinden vor allem geeignete Nahrungshabitate durch Bebauung, gärtnerische Gestaltung und überzogen Pflege.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Formblatt 3 Europäische Vogelarten – Bluthänfling *Linaria cannabina*:

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Bluthänfling wurde 2021 als Brutvogel mit einem Revier innerhalb des 20 m – Wirkraumes um das B-Plangebiet in einer Kleingartenanlage nachgewiesen (SALIX 2021).

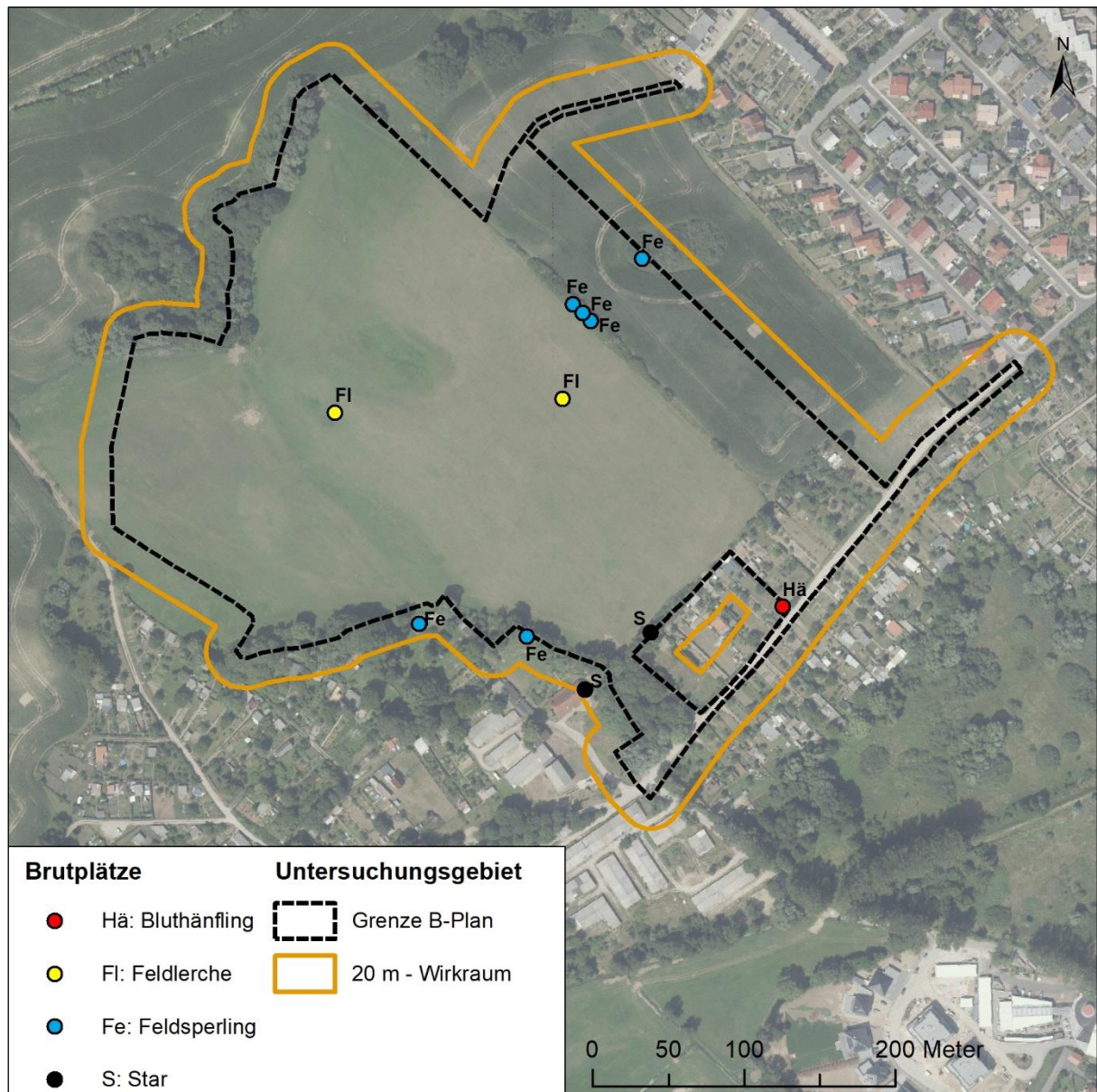


Abb.2: Lage der Brutplätze von bestandsgefährdeten Vogelarten 2021 (SALIX 2021)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung des Bluthänflings lässt sich die lokale Population der Art nicht ohne Weiteres abgrenzen. Daher wird für die Abgrenzung der lokalen Population das gesamte Stadtgebiet von Teterow mit den angrenzenden Siedlungsrandgehölzen zugrunde gelegt.

Formblatt 3 Europäische Vogelarten – Bluthänfling *Linaria cannabina*:

Erhaltungszustand A/B/C

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit B (gut) eingeschätzt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen für den Bluthänfling:

Vermeidung:

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster für lärmintensive Bauarbeiten: Anfang Oktober bis Ende Januar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen und Schädigungen. Ökologische Baubegleitung beim Abweichen von der Bauzeitenregelung um sicherzustellen, dass im Wirkbereich keine Brut zerstört wird.

CEF-Maßnahme:

Nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters für lärmintensive Bauarbeiten in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar).

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Formblatt 3 Europäische Vogelarten – Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>:
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 4 Europäische Vogelarten – Star *Sturnus vulgaris*:

Schutzstatus

☒ Star: bestandsgefährdet – 3 (Rote Liste D 2020)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Der Star besiedelt vielseitige Lebensräume wie Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern und Altholzinseln im Waldinneren, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Allee, Siedlungsränder u. a.. Das Vorhandensein geeigneter Nahrungsflächen (v. a. Grünland und Rasenflächen) im Umfeld der vielseitigen Bruthabitate ist von Bedeutung für das Vorkommen des Stares.

Der Star ernährt sich jahreszeitlich wechselnd sehr variabel. Das Nahrungsspektrum reicht von Insekten und deren Larven, Spinnen, Regenwürmern, Schnecken bis hin zu Obst, Beerenfrüchten und Abfällen.

Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Der Star ist in MV flächendeckend weit verbreitet und vielerorts noch häufig. In größeren Waldgebieten ist seit Jahren auch in MV ein Rückgang zu verzeichnen.

Verbreitungskarte 2005–2009 Anzahl Brutpaare/Reviere

Datensatz modelliert

Bestand

- 1
- 2–3
- 4–7
- 8–20
- 21–50
- 51–150
- 151–400
- 401–1.000
- >1.000
- besetzt

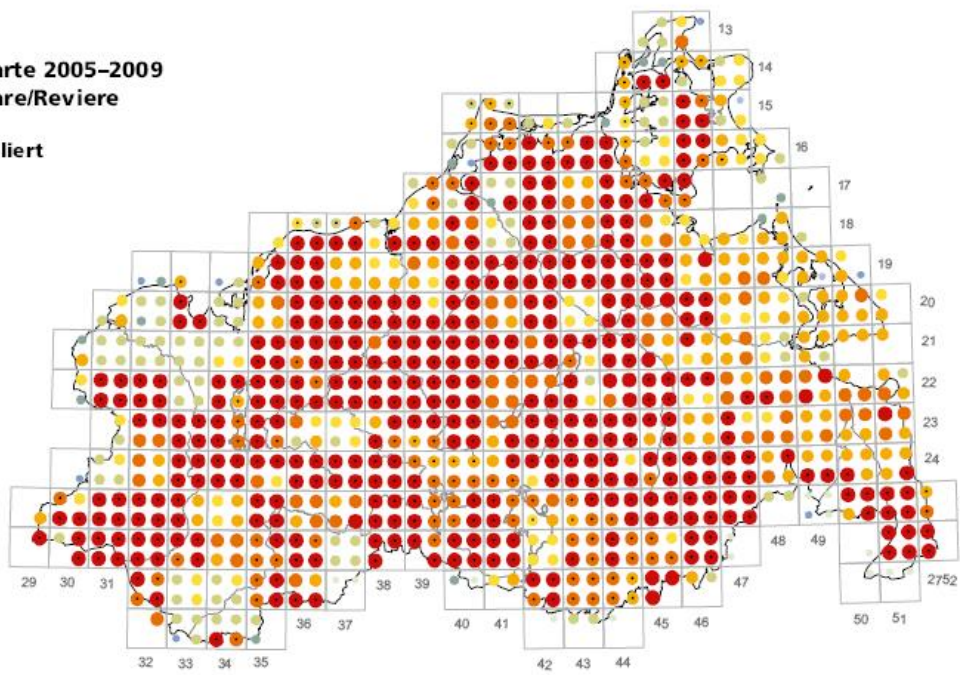


Abb. 1: Verbreitung des Stares in Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)

Gefährdungsursachen:

Der Star ist in Deutschland bestandsgefährdet (Kat. 3), in M-V wird die Art hingegen nicht in der Roten Liste geführt. Gefährdungen bestehen neben direkter Verfolgung in der Beseitigung bevorzugter Habitatstrukturen durch Rückgang der Weidewirtschaft, durch Flurbereinigung und durch den Einsatz von Herbiziden im Rahmen einer immer intensiveren Nutzung der Agrarflächen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Formblatt 4 Europäische Vogelarten – Star *Sturnus vulgaris*:

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Star wurde 2021 als Brutvogel mit 2 Revieren innerhalb des 20 m – Wirkraumes um das B-Plangebiet auf einem Gehöft und in einer Kleingartenanlage nachgewiesen (SALIX 2021).

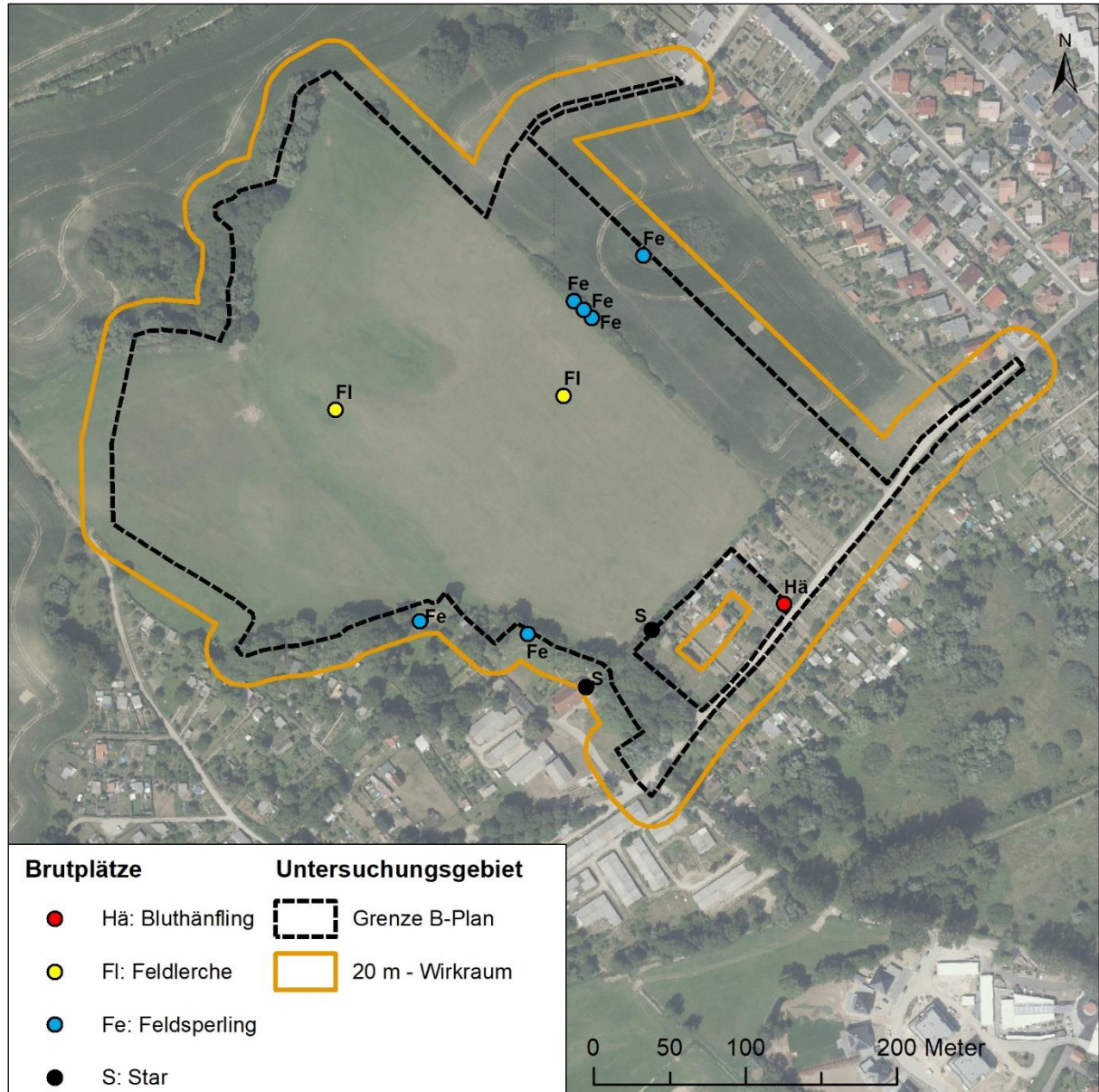


Abb.2: Lage der Brutplätze bestandsgefährdeter Vogelarten 2021 (SALIX 2021)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung des Stares lässt sich die lokale Population der Art nicht ohne Weiteres abgrenzen. Daher wird für die Abgrenzung der lokalen Population zunächst das gesamte Stadtgebiet von Teterow sowie die angrenzenden Wälder zugrunde gelegt.

Erhaltungszustand A/B/C

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit B (gut) eingeschätzt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen für den Star:

Vermeidung:

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster für lärmintensive Bauarbeiten: Anfang Oktober bis Ende Januar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen und Schädigungen. Ökologische Bauleitung beim Abweichen von der Bauzeitenregelung um sicherzustellen, dass im Wirkungsbereich keine Brut zerstört wird.

CEF-Maßnahme:

Nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters für lärmintensive Bauarbeiten in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar).

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Formblatt 4 Europäische Vogelarten – Star <i>Sturnus vulgaris</i>:

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
--

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Gilde der nicht bestandsgefährdeten, an Gehölzen gebundene Brutvogelarten (Siedlungsrandbereich, Kleingartenanlagen, Strauchhecke und Feldgehölz): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klapfergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Schutzstatus

☒ Arten nicht bestandsgefährdet

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Alle genannten Arten sind mehr oder weniger an das Vorhandensein von Gehölzen gebunden. Je nach Art werden Gebüschgruppen, Solitärbäume, lineare Gehölze aller Art (Hecken, Baumreihen usw., auch in Verbindung mit Gewässern), Feldgehölze und Wald mehr oder weniger besiedelt.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Alle Arten sind in MV weit verbreitet und nicht bestandsgefährdet und kommen in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandgebieten regelmäßig vor.

Gefährdungsursachen:

Potenzielle Gefährdungen bestehen für alle Arten in der Lebensraumbeseitigung und durch Einträge aus intensiver Land- und Forstwirtschaft (insbesondere durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Die festgestellten Arten kommen in den Siedlungsrandbereichen, Kleingärten und Gehölzstrukturen (Strauchhecke, Siedlungsgehölze; Feldgehölz, Uferrandgehölz) im Untersuchungsgebiet vor. Die durch Baulärm, optische Reize und menschliche Präsenz während der Bauphase potenziell betroffenen Arten und Reviere sowie durch Überbauung betroffenen Bruthabitate gehen aus der Tab. 1 (Textteil) hervor.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Arten lässt sich die lokale Population der einzelnen Arten nicht ohne Weiteres abgrenzen. Daher wird für die Abgrenzung der lokalen Populationen pauschal für alle Arten das gesamte Stadtgebiet von Teterow mit seinen Siedlungsrandern und angrenzenden Wäldern zugrunde gelegt.

Erhaltungszustand A/B/C.

Der Erhaltungszustand der Arten kann für alle Arten mit A (sehr gut) bis B (gut) eingeschätzt werden (vgl. Tab. 1).

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Gilde der nicht bestandsgefährdeten, an Gehölzen gebundene Brutvogelarten (Siedlungsrandbereich, Kleingartenanlagen, Strauchhecke und Feldgehölz): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Tab. 1: Vom Vorhaben baubedingt potenziell beeinträchtigte Brutreviere

Artname (deutsch)	Anzahl BP gesamt	Brutpaare betroffen durch:		Brutzeit	Erhaltungszustand
		Verlust Bruthabitat	baubedingte Störung		
Amsel	15	3	12	A 02 – E 08	A (sehr gut)
Bachstelze	1	-	1	A 04 – M 08	A (sehr gut)
Blaumeise	10	3	7	M 03 – A 08	A (sehr gut)
Buchfink	4	1	3	A 04 – E 08	A (sehr gut)
Buntspecht	1	-	1	E 02 - A 08	B (gut)
Dorngrasmücke	2	1	1	E 04 – E 08	B (gut)
Elster	1	1	-	A 01 – M 09	B (gut)
Gartenrotschwanz	2	1	1	M 04 – E 08	B (gut)
Gelbspötter	1	-	1	A 05 – M 08	B (gut)
Goldammer	1	-	1	E 03 – E 08	B (gut)
Grünfink	4	3	1	A 04 – M 09	A (sehr gut)
Haussperling	12	3	9	E 03 – A 09	B (gut)
Heckenbraunelle	2	1	1	A 04 – A 09	A (sehr gut)
Kernbeißer	1	-	1	A 04 - A 09	B (gut)
Klappergrasmücke	3	1	2	M 04 – M 08	A (sehr gut)
Kleiber	2	1	1	A 03 – A 08	A (sehr gut)
Kohlmeise	7	2	5	M 03 – A 08	A (sehr gut)
Mönchsgrasmücke	6	-	6	E 03 – A 09	A (sehr gut)
Nachtigall	1	-	1	M 04 – M 08	B (gut)
Nebelkrähe	1	-	1	M 02 – E 08	A (sehr gut)
Ringeltaube	5	-	5	E 02 - E 11	A (sehr gut)
Rotkehlchen	3	1	2	E 03 – A 09	A (sehr gut)
Singdrossel	1	-	1	M 03 – A 09	A (sehr gut)
Stieglitz	2	-	2	A 04 – A 09	B (gut)
Sumpfmeise	1	-	1	A 04 – A 08	A (sehr gut)
Zaunkönig	4	1	3	E 03 – A 08	A (sehr gut)
Zilpzalp	5	1	4	A 04 – M 08	A (sehr gut)
Brutplätze gesamt	98	24	74		

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Gilde der nicht bestandsgefährdeten, an Gehölzen gebundene Brutvogelarten (Siedlungsrandbereich, Kleingartenanlagen, Strauchhecke und Feldgehölz): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

Vermeidung

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störung, Schädigung, Verletzung und Tötung wird ausgeschlossen, indem die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: 1. Dezember bis 31. Dezember). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben nach LUNG MV (2016) für den frühen Brutbeginn der Elster (Anfang Januar) und der ausgedehnten Brutzeit der Ringeltaube (Ende Oktober) nur selten zutreffen, so sich unter Einbezug einer ökologischen Baubegleituntersuchung in der Regel ein Baufenster für lärmintensive Bauarbeiten von 1. Oktober bis 31. Januar ergibt.

Wenn ein Abweichen vom Baufenster erforderlich ist, soll durch eine ökologische Baubegleituntersuchung sichergestellt werden, dass im Eingriffs- bzw. Wirkungsbereich keine Brut zerstört wird. Die im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsplanung separat zu erfolgenden Maßnahmen für den Ausgleich durch Überbauung betroffener Biotope auf der angrenzenden Maßnahmenfläche (Vorschläge s. Karte 1, Anhang 1) sowie die innerhalb des B-Plangebietes geplanten Pflanzungen bieten den Brutvögeln ausreichende Habitat zur Brut und Nahrungssuche.

CEF-Maßnahmen

Sind für Brutvogelarten notwendig, für die nach Ende der Brutzeit nach LUNG MV (2016) ein mehrjähriger Schutz der Reviere besteht und deren Niststätten durch Baufeldberäumung und Überbauung verloren gehen. Dies betrifft die Niststätten der in Tab.1 markierten Arten Gartenrotschwanz und Haussperling sind. Die Anzahl der in der Spalte „Verlust Bruthabitat“ (Tab. 1) aufgeführten Brutplätze für die markierten Arten ist durch geeignete Nisthilfen im Umfeld vom B-Plangebiet 1:1 auszugleichen (vgl. Kap. 6 Textteil und Karte 1, Anhang 1).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko
- ☒ der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel unter Einbezug einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden (s. Tab. 1). Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ nein

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten

Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Gilde der nicht bestandsgefährdeten, an Gehölzen gebundene Brutvogelarten (Siedlungsrandbereich, Kleingartenanlagen, Strauchhecke und Feldgehölz): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehse, Zaunkönig, Zilpzalp

unter Einbezug einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar). Da es sich bei allen Arten um Brutvögel handelt, die im Umfeld menschlicher Siedlungen brüten, ist anlage- und betriebsbedingt keine erhebliche Störung der genannten Arten durch das Vorhaben gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da für mehrjährig genutzte Niststätten gesetzlicher Schutz nach §44 BNatSchG besteht, sind durch Bau- und Feldberäumung und Überbauung zerstörte Niststätten betroffener Arten (s. Tab.1) durch ein Nistkastenprogramm im Umfeld des B-Plangebietes vor Beginn der Baumaßnahmen auszugleichen (vgl. Kap. 6; Karte 1, Anhang 1).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Formblatt 6 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse:
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* & Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus***

Schutzstatus

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
☒ Rote Liste der Säugetiere MV: Zwergfledermaus (4), Mückenfledermaus (zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht als eigene Art geführt)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Zwergfledermaus:

Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähige Art, die häufig in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen zu finden ist. Ihre Wochenstubenquartiere befinden sich überwiegend in Siedlungen, selten in Nistkästen oder Bäumen. Zumeist werden Spalten in bzw. an Gebäuden sowie Verkleidungen und Hohlräume genutzt. Zwergfledermäuse wechseln häufig ihre Quartiere, die in der Regel im Umkreis von 15 km liegen. Die Jagd erfolgt entlang linearer Strukturen (Hecken, Baumreihen, Ufergehölze) und siedlungsnah im Umfeld von Straßenlaternen. Das Nahrungsspektrum umfasst zahlreiche nachtaktive fliegende Kleininsekten. Die Wochenstubenzeit erstreckt sich von April bis August.

Mückenfledermaus:

Die Mückenfledermaus kommt vorwiegend in naturnahen Laubwäldern im Umfeld von kleinräumigen Gewässern und Auwäldern vor. Ähnlich wie die Zwergfledermaus besiedelt sie auch Spalten in Gebäuden, jedoch auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Nahrungssuche erfolgt in Randbereichen von Gewässern, gewässernahen Walddrändern, Hecken und Baumreihen. Ähnlich wie die Zwergfledermaus umfasst das Nahrungsspektrum fliegende Kleininsekten, jedoch im Vergleich mehr wasserlebende Insekten wie Köcherfliegen und Zuckmücken.

Die Wochenstubenzeit erstreckt sich von Mai bis August.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Die Zwergfledermaus ist in MV gleichmäßig flächig verbreitet mit Schwerpunkten in Siedlungsbereichen mit ausreichenden Jagdhabitaten im näheren Umfeld (Abb. 1).

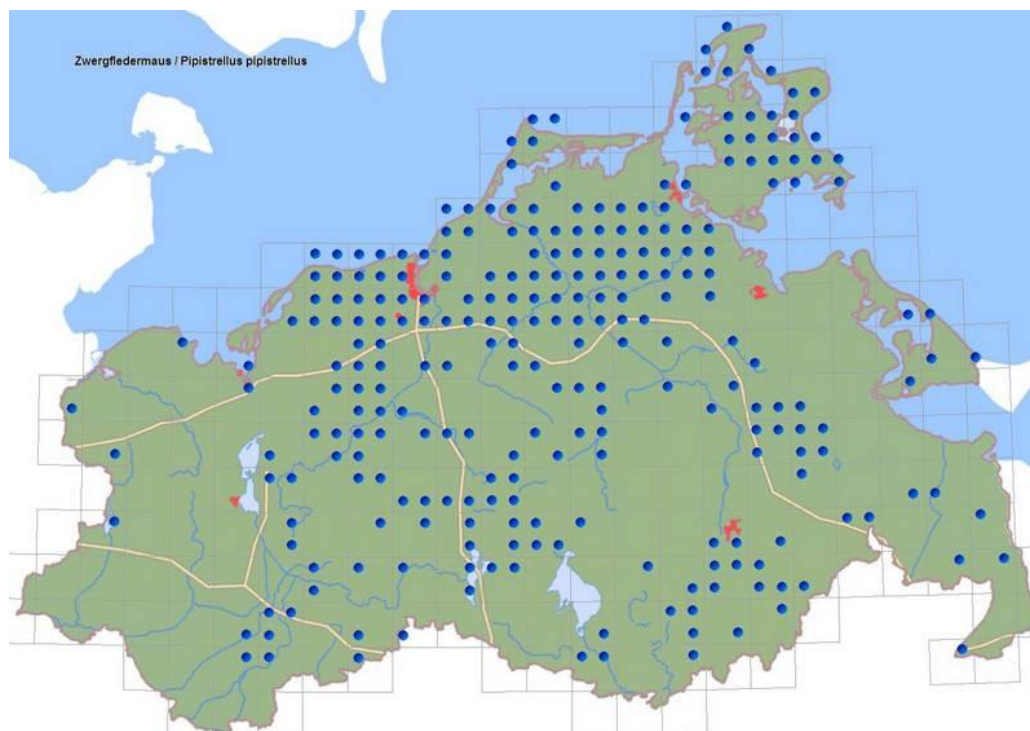


Abb. 1: Verbreitung der Zwergfledermaus in Mecklenburg-Vorpommern (LfA Fledermausschutz 2021)

**Formblatt 6 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse:
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* & Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus***

Die Mückenfledermaus ist in MV flächig verbreitet, jedoch mit starken Unterschieden in der Bestandsdichte (Abb. 2).

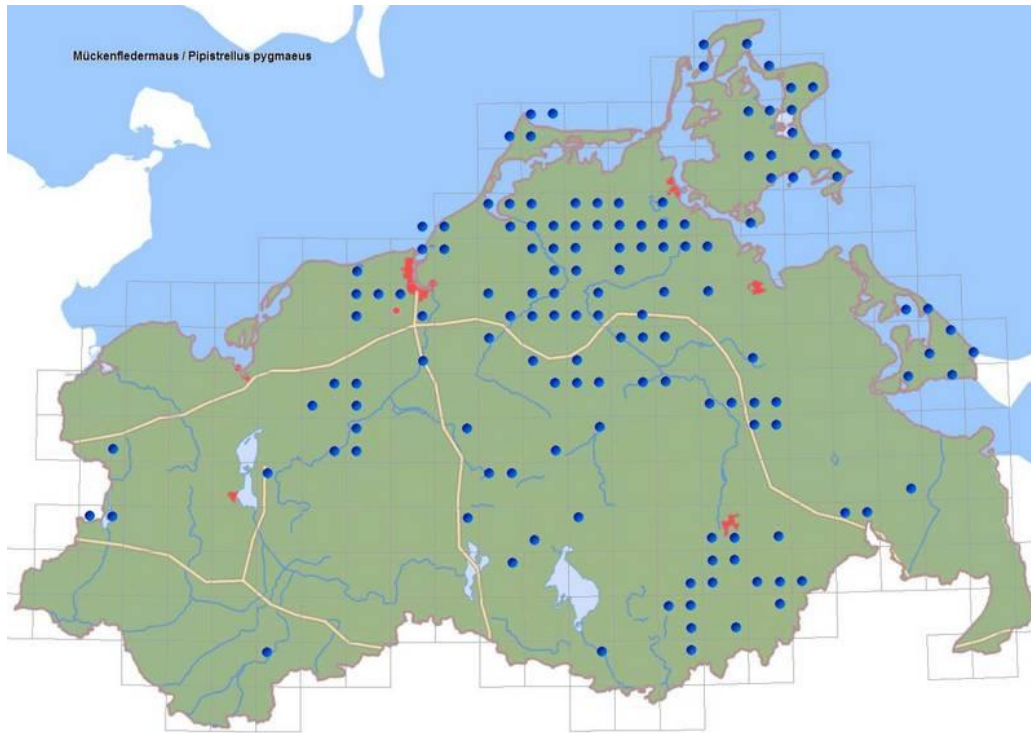


Abb. 2: Verbreitung der Mückenfledermaus in Mecklenburg-Vorpommern (LfA Fledermausschutz 2021)

Gefährdungsursachen:

Zwergfledermaus und Mückenfledermaus:

Vor allem Quartierzerstörung von Wochenstuben- und Winterquartieren im Siedlungsbe-
reich durch Sanierungen und die starke Ausräumung der intensiv genutzten Agrarland-
schaft mit dem Verlust kleinräumig gegliederter Jagdhabitats mit einem Wegfall von Leit-
elementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Zudem sind Gefährdungen durch
Herbizid- und Pestizideinsatz in der Landwirtschaft gegeben, die zu Giftstoffanreicherun-
gen und mangelnder Nahrungsverfügbarkeit führen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Potenziell können kleine Quartiere der beiden Fledermausarten im Bereich der Gartenlauben und eini-
gen stärkeren Obstbäumen und Nistkästen in den Kleingartenanlagen im B-Plangebiet sowie im nörd-
lich angrenzenden Feldgehölz vorkommen. Da die vorhandenen Gartenlauben sehr einfach konstruiert
sind und dadurch nur wenig Spalt- und Höhlenräume aufweisen, ist nur mit einer geringen Nutzung als
Sommerquartier zu rechnen. Aufgrund der fehlenden Frostsicherheit sind die vorhandenen Quartiere
nicht als Winterquartier geeignet.

**Formblatt 6 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse:
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* & Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus***

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Als lokale Population ist bei Fledermäusen immer die konkrete Wochenstube anzusehen. Anhand der vorhandenen Quartiermöglichkeiten wird in den Kleingärten, die im Baufeld im südöstlichen B-Planbereich liegen, von ca. 5 Wochenstuben für jede der beiden Arten ausgegangen.

Erhaltungszustand A/B/C

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit C (schlecht) eingeschätzt, da die Habitatvoraussetzungen für Quartiere nicht optimal sind.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen für die Zwerg- und Mückenfledermaus:

Vermeidung:

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang Oktober bis Ende Februar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen und Schädigungen. Ökologische Baubegleitung bei der Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Entfernen von Nistkästen und Abriss von Gebäuden).

CEF-Maßnahme:

Erforderlich, da potenzielle Quartiere durch Baufeldfreimachung und Überbauung verloren gehen. Ausbringung von künstlichen Fledermausquartieren in den Randbereichen vom B-Plangebiet oder im näheren Umfeld (vgl. Kap. 6).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit und nur tagsüber durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar). Anlage- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, da die Fledermäuse

**Formblatt 6 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse:
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* & Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus***

die neu entstandenen Strukturen (z. B. Gärten, Gebüsch, Bäume, Straßenlaternen) weiterhin als Jagdhabitate nutzen können. Potenziell vorkommende Fledermäuse profitieren von der aufgewerteten Maßnahmenfläche, durch die sich das Nahrungsangebot durch extensive Bewirtschaftung und die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens verbessert. Durch die Schaffung von Leitstrukturen (Hecken und Gebüschpflanzungen, vgl. Karte 1, Anhang) wird der Verlust einer Hecke im zentralen Bereich des B-Plangebietes ausgeglichen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Um dem Verbotstatbestand „Tötung- und Verletzung in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ entgegenzuwirken, ist eine ökologische Baubegleitung bei der Baufeldfreimachung notwendig, um die Gebäude, Bäume und Nistkästen vor ihrer Beseitigung auf etwaig übertagende Fledermäuse zu untersuchen und diese ggf. zu bergen. Vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Reproduktionsphase werden geeignete Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen, um die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im Umfeld vom B-Plangebiet zu gewährleisten (vgl. Kap. 6 und Karte 1, Anhang).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)